

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 22.02.2017

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**

**Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)<sup>\*)</sup>**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Berufsaufgaben, Allgemeines**

- § 1 Berufsaufgaben, Fachrichtungen
- § 2 Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 3 Einheitliche Ansprechpartner

Zweiter Teil

**Schutz von Bezeichnungen**

Erstes Kapitel

**Allgemeines**

- § 4 Geschützte Bezeichnungen

Zweites Kapitel

**Eintragung in die Architektenliste**

Erster Abschnitt

**Voraussetzungen und Verfahren der Eintragung**

- § 5 Voraussetzungen für die Eintragung
- § 6 Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit
- § 7 Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener praktischer Tätigkeit
- § 8 Eintragung nach vorheriger Eintragung
- § 9 Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung
- § 10 Eintragungsverfahren

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 143 S. 135), und
- der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9).

Zweiter Abschnitt

**Regelungen für die Eintragung von  
Personen mit ausländischer Ausbildung**

- § 11 Grundsatz
- § 12 Befähigung aufgrund eines ausländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit
- § 13 Ausgleich
- § 14 Eintragsverfahren bei ausländischer Ausbildung

Drittes Kapitel

**Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister**

- § 15 Führen der Berufsbezeichnung
- § 16 Anzeige
- § 17 Beschwerdeverfahren

Viertes Kapitel

**Gesellschaften**

- § 18 Eintragung in die Gesellschaftsliste
- § 19 Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften, Anzeigen

Dritter Teil

**Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der  
Fachrichtung Architektur**

- § 20 Eintragung
- § 21 Fortbildung der eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Vierter Teil

**Ausweise, Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung**

- § 22 Ausweise, Bescheinigungen
- § 23 Streichung von Eintragungen
- § 24 Datenverarbeitung

Fünfter Teil

**Architektenkammer**

Erstes Kapitel

**Allgemeines**

- § 25 Architektenkammer Niedersachsen
- § 26 Mitgliedschaft
- § 27 Auskunftspflicht der Mitglieder
- § 28 Aufgaben der Architektenkammer
- § 29 Satzungen

- § 30 Finanzwesen
- § 31 Aufsicht
- § 32 Durchführung der Aufsicht

#### Zweites Kapitel

##### **Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Architektenkammer**

- § 33 Organe
- § 34 Vertreterversammlung
- § 35 Vorstand
- § 36 Eintragungsausschuss
- § 37 Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle
- § 38 Verschwiegenheit

#### Sechster Teil

##### **Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge**

- § 39 Berufspflichten
- § 40 Ahndung von Berufsvergehen
- § 41 Berufsgerichte
- § 42 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen
- § 43 Anwendung weiterer Vorschriften

#### Siebenter Teil

##### **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Übergangsvorschrift
- § 46 Inkrafttreten

## Erster Teil

**Berufsaufgaben, Allgemeines**

## § 1

## Berufsaufgaben, Fachrichtungen

(1) <sup>1</sup>Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern (im Folgenden: Architektinnen und Architekten) ist es, zweckmäßig, baukünstlerisch, technisch, wirtschaftlich, sicher, umweltgerecht und sozialverträglich zu planen und zu gestalten. <sup>2</sup>Die Berufsaufgaben umfassen

1. in der Fachrichtung Architektur die Planung, Gestaltung und Ausstattung von Gebäuden, einschließlich der Innenräume, und sonstigen baulichen Anlagen,
2. in der Fachrichtung Innenarchitektur die Planung, Gestaltung und Ausstattung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
3. in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Freiraum- und Landschaftsplanung, einschließlich Ausstattung, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen und
4. in der Fachrichtung Stadtplanung die Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und raumordnerischer Planungen und Strategien, einschließlich der Beratung und Begleitung in Beteiligungsprozessen.

<sup>3</sup>Zu den Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur gehören auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie die Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung.

(2) Zu den Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur und Landschaftsarchitektur kann es auch gehören, städtebauliche Planungen auszuarbeiten und an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Zu den Berufsaufgaben gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. <sup>2</sup>Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, sowie sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.

(4) Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit unter Berücksichtigung technisch-funktionaler, sozioökonomischer, baukultureller, rechtlicher und ökologischer Belange, der Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie des architektonischen Erbes und der natürlichen Lebensgrundlagen.

## § 2

## Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

## § 3

## Einheitliche Ansprechpartner

<sup>1</sup>Verfahren nach dem Zweiten, Dritten und Vierten Teil können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen

Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2).

## Zweiter Teil

### Schutz von Bezeichnungen

#### Erstes Kapitel

##### Allgemeines

#### § 4

##### Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder nach § 15 Abs. 1 und 2 zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(2) <sup>1</sup>Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 darf mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz nur führen, wer mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder nach § 15 Abs. 4 zum Führen des Zusatzes berechtigt ist.

(4) <sup>1</sup>Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 dürfen geführt werden

1. im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft unter dieser Bezeichnung in der Gesellschaftsliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, und
2. im Namen oder in der Firma einer auswärtigen Gesellschaft, wenn die Gesellschaft in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

<sup>2</sup>Den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz darf eine Gesellschaft führen, die mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Gesellschaftsliste, dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

#### Zweites Kapitel

### Eintragung in die Architektenliste

#### Erster Abschnitt

### Voraussetzungen und Verfahren der Eintragung

#### § 5

##### Voraussetzungen für die Eintragung

(1) In die Architektenliste wird mit einer der Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Berufsbezeichnung und einem Zusatz zur Beschäftigungsart nach § 9 Abs. 1 Satz 1 auf Antrag eingetragen, wer

1. in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt und
2. befähigt ist, die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 in der jeweiligen Fachrichtung in der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Weise wahrzunehmen.  
(2) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

## § 6

Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt, wer ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium an einer deutschen Hochschule gemäß den Anforderungen der Absätze 2 und 3 sowie den Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten und deren Gewichtung (**Anlage**) erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung gemäß den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 absolviert hat.

(2) Ein der Fachrichtung Stadtplanung entsprechendes Studium ist

1. ein Studium der Stadtplanung,
2. ein Studium der Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung, oder
3. ein gleichwertiges Studium, das zur Wahrnehmung der Berufsaufgaben in der Fachrichtung in der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Weise befähigt.

(3) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Architektur muss die Regelstudienzeit mindestens vier Studienjahre betragen. <sup>2</sup>In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung muss die Regelstudienzeit mindestens drei Studienjahre betragen. <sup>3</sup>Die zu den Studienabschlüssen führenden Ausbildungen müssen in den theoretischen und praktischen Anforderungen auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechend den Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung ausgerichtet sein.

(4) <sup>1</sup>Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein und unter Berücksichtigung der Satzung nach Absatz 6 den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 ermöglicht haben. <sup>2</sup>Sie kann auch im Ausland absolviert worden sein. <sup>3</sup>Ihren Beginn sollen die Absolventinnen und Absolventen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, der Architektenkammer frühzeitig anzeigen. <sup>4</sup>Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen lassen. <sup>5</sup>Bei Eintragungen in den Fachrichtungen Architektur und Landschaftsarchitektur müssen sowohl die eigenen Arbeiten als auch die berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen überwiegend einer der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 genannten Berufsaufgaben entsprechen.

(5) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Architektur muss die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert worden sein und sich inhaltlich an Artikel 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausrichten. <sup>2</sup>In der Fachrichtung Architektur darf abweichend von Absatz 1 bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein. <sup>3</sup>Auf Antrag entscheidet die Architektenkammer, ob eine vorgesehene berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllt und ob die Person, die die Aufsicht nach Satz 1 führen soll, dafür geeignet ist.

(6) Das Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit, zur Anzeige der berufspraktischen Tätigkeit, zu Anforderungen an die Aufsichtsführung sowie zu den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 4 kann die Architektenkammer durch Satzung regeln.

(7) <sup>1</sup>Als Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
3. Planungs- und Baupraxis sowie
4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

<sup>2</sup>Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.

## § 7

### Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener praktischer Tätigkeit

Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. mindestens sieben Jahre lang unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, fachrichtungsbezogen tätig gewesen ist und
2. den Erwerb der für die Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweist
  - a) durch Vorlage eigener Arbeiten und von Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Erfahrungen erkennen lassen, sowie
  - b) durch eine Leistungsprüfung im Eintragungsverfahren, die in ihren Anforderungen den Anforderungen an den Abschluss eines Studiums im Sinne des § 6 Abs. 3 entspricht.

## § 8

### Eintragung nach vorheriger Eintragung

<sup>1</sup>Als befähigt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt, wer

1. in der Architektenliste oder in der entsprechenden Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, eingetragen ist oder war oder
2. in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist oder war.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung gestrichen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

## § 9

### Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung

(1) <sup>1</sup>Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt je nach Beschäftigungsart mit dem Zusatz „freischaffend“, „beamtet“, „angestellt“ oder „baugewerblich tätig“. <sup>2</sup>Mit dem Zusatz „freischaffend“ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt und über eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 2 verfügt. <sup>3</sup>Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. <sup>4</sup>Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. <sup>5</sup>Mit dem Zusatz „baugewerblich tätig“ wird

in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unter Verfolgung eigener oder fremder Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen ausübt.

(2) <sup>1</sup>Die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 2 muss durchlaufend sein und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. <sup>2</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>3</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 2 begrenzt werden. <sup>4</sup>Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist. <sup>5</sup>Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzuschließen. <sup>6</sup>Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz „freischaffend“ wird von dem Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 2 auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. <sup>2</sup>Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(4) <sup>1</sup>Solange die Architektin oder der Architekt mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste eingetragen ist, hat sie oder er einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 2 zu gewährleisten, auch wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird. <sup>2</sup>Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(5) Unabhängig von der Beschäftigungsart kann sich eine Versicherungspflicht aus den Berufspflichten (§ 39 Abs. 2 Nr. 4) ergeben.

## § 10

### Eintragungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. <sup>2</sup>Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. <sup>3</sup>Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>4</sup>Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Architektenkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(2) <sup>1</sup>Über Anträge auf Eintragung in die Architektenliste ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach Absatz 1 Satz 4 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer vorliegen.

## Zweiter Abschnitt

**Regelungen für die Eintragung von  
Personen mit ausländischer Ausbildung**

## § 11

## Grundsatz

Für Personen mit ausländischen Ausbildungsnachweisen gelten die §§ 5 und 7 bis 10, soweit nicht in diesem Abschnitt andere Regelungen getroffen werden.

## § 12

Befähigung aufgrund eines ausländischen Studienabschlusses,  
berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung gemäß den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 bis 7 absolviert hat.

(2) In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch, wer über einen Ausbildungsnachweis

1. nach Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. nach Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG, wenn die Ausbildung zum Beruf der Architektin oder des Architekten spätestens in dem in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG genannten akademischen Bezugsjahr begann, oder
3. nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG

verfügt.

(3) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. einen oder mehrere Ausbildungsnachweise besitzt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich sind, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
2. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 1 genannten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen,

wenn sich die aus den Nachweisen ergebende Berufsqualifikation nicht wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG unterscheidet.

(4) In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines in Absatz 3 Nr. 1 genannten Staates nachweist.

(5) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 3 Nr. 1 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,

2. in einem in Absatz 3 Nr. 1 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

### § 13

#### Ausgleich

(1) <sup>1</sup>Ist das Studium nicht gleichwertig oder unterscheidet sich die sich aus den Nachweisen nach § 12 Abs. 3 und 5 ergebende Berufsqualifikation wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, so kann der Unterschied ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden. <sup>2</sup>In der Fachrichtung Architektur besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nach Satz 1 nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Unterschied nicht nach Absatz 1 ausgeglichen, so kann die antragstellende Person den Unterschied nach ihrer Wahl durch Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder Ablegen einer Eignungsprüfung ausgleichen. <sup>2</sup>Die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nur für Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Staat nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 ausgestellt wurde oder nach § 12 Abs. 5 gleichgestellt ist. <sup>3</sup>In der Fachrichtung Architektur besteht die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 zudem nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt. <sup>4</sup>Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so ist sowohl das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs als auch das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich; in der Fachrichtung Architektur besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht. <sup>5</sup>Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG, so hat die antragstellende Person nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen. <sup>6</sup>In der Fachrichtung Architektur besteht nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der Eintragungsausschuss bestimmt, auf welche Unterschiede sich die Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 2 beziehen muss. <sup>2</sup>Die Bestimmung ist hinreichend zu begründen. <sup>3</sup>Die antragstellende Person ist über das Niveau der verlangten und der vorliegenden Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede, die nicht nach Absatz 1 ausgeglichen sind, zu informieren.

(4) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Architektenkammer abgelegt werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Architektenkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. <sup>2</sup>Die Architektenkammer kann mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen landesübergreifende Vereinbarungen treffen.

### § 14

#### Eintragungsverfahren bei ausländischer Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Für die Eintragung von Personen, die ihr Studium in einem in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staat abgeschlossen haben oder über einen nach § 12 Abs. 5 gleichgestellten Ausbildungsnachweis verfügen, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden, für die Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ zusätzlich die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen. <sup>2</sup>Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) <sup>1</sup>Ist die Befähigung nach § 12 Abs. 1 oder 3 bis 5 festzustellen, so beträgt die Frist zur Entscheidung abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 vier Monate. <sup>2</sup>Ist die Befähigung nach § 12 festzustellen, so gilt eine Aufforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

(3) Ist die Befähigung nach § 12 festzustellen, so kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.

(4) <sup>1</sup>Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen, fest. <sup>2</sup>Sonstige geeignete Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. <sup>3</sup>Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. <sup>4</sup>Die Architektenkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

### Drittes Kapitel

#### **Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister**

##### § 15

###### Führen der Berufsbezeichnung

(1) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen, auch im Angestelltenverhältnis, erbringt (auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister), darf die Berufsbezeichnung nach § 4 Abs. 1 führen, wenn sie oder er in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen ist. <sup>2</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt. <sup>3</sup>Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Eintragungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt; § 13 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>5</sup>Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 10 und 14 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die einen Ausbildungsnachweis nach § 12 Abs. 2 besitzen oder über eine Bescheinigung der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes verfügen, wonach sie dort in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister entsprechende Verzeichnis eingetragen sind, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 4 Abs. 1 ohne Eintragung führen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Jahre sein. <sup>3</sup>Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister nach Satz 1 nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, so soll die Architektenkammer ihr oder ihm das Führen der Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 untersagen.

(3) Wer in einem Staat nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 beruflich niedergelassen ist, darf als auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister die dort geführte Berufsbezeichnung unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG auch in Niedersachsen führen.

(4) <sup>1</sup>Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister darf den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen, wenn sie oder er die Anforderungen nach § 9

Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 erfüllt. <sup>2</sup>Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 6 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend.

## § 16

### Anzeige

<sup>1</sup>Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen sind, haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung bei der Architektenkammer anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen Dienstleistungen zu erbringen und dabei eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 zu führen.

## § 17

### Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup>Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Dienstleisterin oder eines auswärtigen Dienstleisters, so unterrichtet die Architektenkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck tauschen die zuständigen Stellen die Informationen, die im Falle von Beschwerden nach Satz 1 erforderlich sind, aus. <sup>3</sup>Soweit eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen soll, ist § 14 NDSG zu beachten.

## Viertes Kapitel

### Gesellschaften

## § 18

### Eintragung in die Gesellschaftsliste

(1) <sup>1</sup>Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
2. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 besteht,
3. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ist,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
5. Architektinnen oder Architekten mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,
6. die Firma erkennen lässt, welcher Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Architektinnen oder Architekten angehören,
7. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Architektinnen oder Architekten sind,
8. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und
9. die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

<sup>2</sup>Eine Partnerschaftsgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste oder das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 tätig sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die durchlaufend ist und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. <sup>2</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>3</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 2 bestehen. <sup>4</sup>§ 9 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gesellschaft hat einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 4 zu gewährleisten.

(6) <sup>1</sup>Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 4 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden. <sup>2</sup>Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 unterhalten.

(7) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister, beizufügen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Architektenkammer das Registergericht. <sup>2</sup>Die Gesellschaft hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste betreffen, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

## § 19

### Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften, Anzeigen

(1) <sup>1</sup>Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie

1. nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, und
2. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 7 erfüllt.

<sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für das Eintragungsverfahren gelten § 18 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Für die Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ und die Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes gilt § 18 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Auswärtige Gesellschaften, die in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Architektenkammer anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen tätig zu werden.

(5) Die auswärtige Gesellschaft hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften betreffen, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) Führt eine auswärtige Gesellschaft die Bezeichnung des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, in ihrem Namen oder in ihrer Firma und besteht eine Verwechslungsgefahr mit einer Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2, so hat sie ergänzend zu ihrem Namen oder ihrer Firma den Staat ihres Sitzes anzugeben.

### Dritter Teil

#### **Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur**

##### § 20

##### Eintragung

(1) <sup>1</sup>In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur (§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung) wird auf Antrag eingetragen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste in der Fachrichtung Architektur erfüllt. <sup>2</sup>Wer in der Architektenliste eingetragen ist oder war, braucht seine Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr nachzuweisen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Eintragung gestrichen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

(2) Die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 10 und 14 entsprechend.

##### § 21

##### Fortbildung der eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

### Vierter Teil

#### **Ausweise, Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung**

##### § 22

##### Ausweise, Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Wer in der Architektenliste oder der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist, erhält von der Architektenkammer einen Ausweis. <sup>2</sup>Der Ausweis ist nach Streichung der Eintragung (§ 23) an die Architektenkammer herauszugeben.

(2) Die Architektenkammer stellt die für die Berufsausübung benötigten Bescheinigungen aus.

##### § 23

##### Streichung von Eintragungen

(1) <sup>1</sup>Die Eintragung in der Architektenliste ist zu streichen, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person die Streichung beantragt,

3. die Eintragungsvoraussetzungen
  - a) nicht vorgelegen haben oder
  - b) nicht mehr vorliegen,
4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Architektenliste erkannt wurde oder
5. die eingetragene Person in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen wurde.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden; § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragenen Personen gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur ist auch zu streichen, wenn die eingetragene Person in die Architektenliste eingetragen wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister ist zu streichen, wenn

1. eine Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 vorliegt,
2. der Beruf nicht mehr unter einer Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 in Niedersachsen ausgeübt wird und
3. eine Anzeige nach § 16 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht erneuert worden ist.

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Eintragung in der Gesellschaftsliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft die Streichung beantragt,
3. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 und 2 im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
4. eine Anzeige nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht erneuert worden ist,
5. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
6. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste erkannt wurde.

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Liegt die Eintragungsvoraussetzung des § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder 7 nicht mehr vor, so gibt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft vor der Streichung Gelegenheit, die Eintragungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens einem Jahr wieder zu erfüllen. <sup>4</sup>Im Fall des Todes einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen. <sup>5</sup>Der Zusatz „freischaffend“ ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 3, nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

## § 24

### Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die Architektenkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über Personen und Gesellschaften, die in die

von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind oder eingetragen werden wollen. <sup>2</sup>Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Gesellschafterinnen, Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen und Abwickler der in Satz 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt geschützte Bezeichnungen führen oder führen lassen.

(2) Nach Absatz 1 dürfen die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie bei Gesellschaften der Zusatz „freischaffend“,
5. Berufsausbildung und bisherige praktische Tätigkeiten,
6. Herkunftsstaat,
7. Eintragungen in die von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse,
8. Eintragungen in entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern und in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staaten,
9. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer Bezeichnung nach § 4, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen, Sperrungen und Streichungen in den in den Nummern 7 und 8 genannten Listen und Verzeichnissen,
10. Mitgliedsnummer,
11. Daten über Personen oder Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die Personen oder Gesellschaften ihre Berufspflichten oder die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen,
12. Personendaten, deren Übermittlung oder Entgegennahme zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 Nr. 2 oder nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG erforderlich ist,
13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4, oder § 18 Abs. 4 besteht.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 13 genannten Daten sind in die Architektenliste, in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern einzutragen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Daten nach Absatz 2 Nrn. 4 und 13 in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur nicht eingetragen.

(4) <sup>1</sup>In die Gesellschaftsliste sind einzutragen

1. das Registergericht, die Registernummer und das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft und gegebenenfalls der Zusatz „freischaffend“,
3. die Namen, die Anschrift und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler,
4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen sowie
5. die in Absatz 2 Nr. 13 genannten Daten.

<sup>2</sup>Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Daten nach Absatz 2 werden jeweils in einer von der Architektenkammer für jede betroffene Person angelegten Akte geführt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Daten von Gesellschaften nach Absatz 4 und für Daten nach Absatz 2, die sich auf Gesellschaften beziehen.

(6) <sup>1</sup>Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über Eintragungen in den von der Architektenkammer nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen. <sup>2</sup>Die Architektenkammer darf diese Eintragungen veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, soweit die betroffene Person nicht widerspricht. <sup>3</sup>Die Architektenkammer hat die betroffenen Personen anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Die Architektenkammer ist berechtigt,

1. Daten aus den von ihr nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen,
2. Daten aus Eintragungsanträgen und aus Anzeigen nach § 16 oder § 19 Abs. 4,
3. Daten betreffend die Versagung oder Streichung einer Eintragung und
4. Daten betreffend die Ahndung von Berufsvergehen

an inländische Behörden und entsprechende Stellen in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staaten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), insbesondere des § 11 NDSG, zu übermitteln und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. <sup>2</sup>Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten ist zulässig und richtet sich nach § 14 NDSG.

(8) <sup>1</sup>Mit der Streichung der Eintragung nach § 23 sind sämtliche von der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten gesperrt. <sup>2</sup>Die Sperrung ist in den von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie in den nach Absatz 5 geführten Akten zu vermerken. <sup>3</sup>Die gesperrten Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft eingewilligt hat oder wenn die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus Gründen eines überwiegenden Interesses der Architektenkammer erforderlich ist.

(9) <sup>1</sup>Von der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Im Fall einer derartigen Beeinträchtigung sind die Daten zu sperren; Absatz 8 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Fünf Jahre nach der Streichung der Eintragung (§ 23) sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person oder Gesellschaft zu löschen, wenn diese nicht die weitere Speicherung verlangt. <sup>4</sup>Die Architektenkammer hat die betroffene Person oder Gesellschaft auf die Möglichkeit der weiteren Speicherung hinzuweisen. <sup>5</sup>Bei der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser beträgt die Lösungsfrist nach Satz 3 zehn Jahre.

## Fünfter Teil

### Architektenkammer

#### Erstes Kapitel

#### Allgemeines

#### § 25

#### Architektenkammer Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Im Land Niedersachsen besteht eine Architektenkammer. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“.

(2) <sup>1</sup>Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer ist Hannover.

(4) Die Architektenkammer kann Bezirksstellen errichten.

## § 26

### Mitgliedschaft

Der Architektenkammer gehören die in der Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten als Pflichtmitglieder an.

## § 27

### Auskunftspflicht der Mitglieder

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, der Architektenkammer die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. <sup>2</sup>Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

## § 28

### Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,

1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, und die sonstige Tätigkeit der Architektinnen und Architekten zu pflegen und zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
4. die Architektenliste, die Gesellschaftsliste, das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften und die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
5. in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architektinnen, Architekten und Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken, nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 auch durch Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle,
7. in Angelegenheiten des Bauwesens sowie der Architektinnen und Architekten gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,
8. Sachverständige auf dem Gebiet des Architekten- und Bauwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung Sachverständige zu benennen,
9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der jeweiligen Verfahrensbedingungen mit den geltenden bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
10. die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes tätig zu werden.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann die Architektenkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der

Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer Satzung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaffen. <sup>2</sup>In diese kann sie Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Zustimmung der anderen Kammern aufnehmen. <sup>3</sup>Sie kann ihre Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen auch entsprechenden Einrichtungen anderer Kammern desselben Berufes anschließen oder zusammen mit anderen Kammern desselben Berufes gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen schaffen. <sup>4</sup>Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörige verbindlich sein, so muss die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppe der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. <sup>5</sup>Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. <sup>6</sup>Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Architektenkammer nimmt

1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§§ 18, 19), die auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister und die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur sowie die Aufgaben nach § 22 Abs. 2, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betreffen, und nach § 17 NBQFG,
  2. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG und
  3. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- im übertragenen Wirkungskreis wahr.

## § 29

### Satzungen

(1) <sup>1</sup>Die Architektenkammer gibt sich eine Hauptsatzung. <sup>2</sup>Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltung der Architektenkammer,
3. die Untergliederungen der Architektenkammer,
4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Fachrichtungen und der Beschäftigungsarten (§ 9 Abs. 1 Satz 1) in der Vertreterversammlung und dem Vorstand,
5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen und
8. die Form und Art der Bekanntmachungen.

(2) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen (Ordnungen) bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen kann die Architektenkammer zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen.

(4) Beschlüsse über Satzungen sind in den von der Hauptsatzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen.

## § 30

## Finanzwesen

(1) <sup>1</sup>Der Finanzbedarf der Architektenkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. <sup>2</sup>Die Architektenkammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. Amtshandlungen und
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) <sup>1</sup>Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Kostenordnung. <sup>2</sup>Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. <sup>3</sup>Für Mitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe Einnahmen oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.

(3) <sup>1</sup>Die Architektenkammer erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. <sup>2</sup>Es kann vorgesehen werden, dass Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses oder Teilen davon beauftragt werden können. <sup>3</sup>Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. <sup>4</sup>Die Haushaltsführung muss wirtschaftlich und sparsam sein.

(4) Ein von der Architektenkammer ausgefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## § 31

## Aufsicht

(1) Die Architektenkammer unterliegt der Rechtsaufsicht und in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 28 Abs. 4) der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.

(3) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. <sup>2</sup>Sie ist auf Verlangen jederzeit zu hören. <sup>3</sup>Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(4) Beschlüsse der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) <sup>1</sup>Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. <sup>2</sup>Sie legt der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

## § 32

## Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausübt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz oder eine Satzung der Architektenkammer verletzen.

<sup>2</sup>Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. <sup>2</sup>Kommt die Kammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einer Person einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer übertragen; die Kosten trägt die Architektenkammer.

## Zweites Kapitel

### Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Architektenkammer

#### § 33

##### Organe

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Durch die Hauptsatzung wird geregelt, ob und welche Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt wird. <sup>3</sup>Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

#### § 34

##### Vertreterversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahl sowie das vorzeitige Ausscheiden aus der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung

1. beschließt die Satzungen,
2. stellt den Jahresabschluss fest,
3. wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, ob und gegebenenfalls welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses oder Teilen davon beauftragt werden,
4. beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
5. beschließt über die Aufnahme von Darlehen,
6. wählt die Mitglieder des Vorstandes, beruft sie ab und beschließt über ihre Entlastung,
7. beschließt über die Bildung von Ausschüssen, wählt die Mitglieder der Ausschüsse und beruft sie ab, jedoch nicht hinsichtlich des Eintragungsausschusses,

8. beschließt über die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte,
9. beschließt über die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie für Sachverständige,
10. beschließt über die Schaffung von und die Beteiligung an Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
11. beschließt über die Schaffung von und die Beteiligung an privaten Einrichtungen (§ 28 Abs. 2).

(4) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

### § 35

#### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. <sup>2</sup>Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. <sup>2</sup>Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. <sup>3</sup>Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses sowie das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses und schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und dem Justizministerium die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit für die Berufsgerichte vor.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Vertretung der Architektenkammer bei Erklärungen für laufende Verwaltungsgeschäfte wird in der Hauptsatzung geregelt.

### § 36

#### Eintragungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. <sup>3</sup>Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder sein; jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart müssen vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden von der Aufsichtsbehörde bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen der Architektenkammer, die sich auf die von ihr nach diesem Gesetz zu führenden Listen oder Verzeichnisse oder auf das Ausstellen diesbezüglicher Bescheinigungen nach § 22 Abs. 2 beziehen, und entscheidet über Anträge nach § 6 Abs. 5 Satz 3.

(4) <sup>1</sup>Der Eintragungsausschuss entscheidet über

1. Eintragungen,
2. die Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 49 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
3. Anträge nach § 6 Abs. 5 Satz 3,
4. Streichungen, die darauf beruhen, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern mit Stimmmehrheit. <sup>2</sup>Bei Entscheidungen nach Satz 1 muss ein beisitzendes Mitglied der Fachrichtung der betroffenen Person angehören; das andere beisitzende Mitglied soll in der Beschäftigungsart der betroffenen Person tätig sein. <sup>3</sup>Die Beisitzenden werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied.

### § 37

#### Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle

(1) <sup>1</sup>Zur freiwilligen gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern und Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist mindestens ein Schlichtungsausschuss zu bilden. <sup>2</sup>Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung. <sup>4</sup>Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 kann die Schlichtungsordnung auch Regelungen zur Erhebung der Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses treffen.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

(3) <sup>1</sup>Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Architektenkammer einen Ausschuss bilden, der behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) ist. <sup>2</sup>Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

### § 38

#### Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Personen, die für die Architektenkammer oder Einrichtungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 10 tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 NDSG). <sup>2</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. <sup>3</sup>Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. <sup>4</sup>Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. <sup>5</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

## Sechster Teil

**Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge**

## § 39

## Berufspflichten

(1) Die Architektinnen und Architekten haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren oder dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 9 Abs. 2, ausreichend zu versichern,
5. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, zu unterlassen,
7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Ausloberinnen und Auslobern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern Rechnung getragen wird, und
8. nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.

(3) <sup>1</sup>Architektinnen und Architekten, die den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen dürfen, sind zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. <sup>2</sup>Ihnen ist es insbesondere nicht erlaubt,

1. eigene oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu verfolgen und
2. Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

<sup>3</sup>Sie haben ihre Pflicht nach § 9 Abs. 4 zu erfüllen.

(4) Für auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit sie ihren Beruf in Niedersachsen ausüben.

(5) <sup>1</sup>Für Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und für auswärtige Gesellschaften, soweit sie in Niedersachsen tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 7 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup>Sie haben ihre Pflichten nach § 18 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 3, zu erfüllen.

## § 40

## Ahndung von Berufsvergehen

(1) Verstöße gegen die Berufspflichten nach § 39 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Architektenkammer geahndet.

(2) Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden

1. auf Verweis,
2. auf Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
3. bei Kammermitgliedern auf Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Architektenkammer,
4. bei Kammermitgliedern auf Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. auf Streichung der Eintragung in der Architektenliste und dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie in den Fällen des § 15 Abs. 2 auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

(3) Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gesellschaft kann erkannt werden

1. auf Verweis,
2. auf Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
3. auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften.

(4) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. <sup>2</sup>Neben einer Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 5 oder Absatz 3 Nr. 3 kann auf eine Geldbuße erkannt werden.

(5) <sup>1</sup>Auf Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 Nr. 3 darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. <sup>2</sup>Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung nicht gestellt werden darf. <sup>3</sup>Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

## § 41

## Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug besteht ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgeschichtshof.

(2) Die Berufsgerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Architekten-Berufsgericht Niedersachsen“ und „Architekten-Berufsgeschichtshof Niedersachsen“.

(3) <sup>1</sup>Bei den Berufsgerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. <sup>2</sup>Der Geschäftsgang wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die das Justizministerium nach Anhörung der Kammer und der Vorsitzenden der Berufsgerichte erlässt.

(4) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Berufsgerichte stellt die Architektenkammer zur Verfügung.

(5) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Architektinnen oder Architekten als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter.

(6) Der Berufsgeschichtshof entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit und zwei Architektinnen oder Architekten als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Oberlandesgericht Celle auf Vorschlag der Architektenkammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(8) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht berufen werden

1. Beschäftigte der Aufsichtsbehörde,
2. nach § 32 Abs. 4 Beauftragte und deren Beschäftigte,
3. Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse der Architektenkammer,
4. Beschäftigte der Architektenkammer,
5. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens öffentliche Klage erhoben ist oder gegen die eine Disziplinar Klage erhoben oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
6. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind,
7. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
8. Personen, gegen die im berufsgerichtlichen Verfahren auf Verweis oder Geldbuße von mehr als 500 Euro erkannt worden ist oder denen die Mitgliedschaft in den Organen der Architektenkammer oder ihrer Untergliederungen aberkannt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie
9. Personen, denen im berufsgerichtlichen Verfahren das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer aberkannt worden ist, für die Dauer der Aberkennung.

(9) Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird nach Anhörung der Architektenkammer von dem Justizministerium für die Dauer der Bestellung im Voraus festgesetzt.

#### § 42

##### Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen

(1) Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Justizministerium.

(2) Das Justizministerium kann seine Befugnisse nach § 41 Abs. 3 und 9 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

#### § 43

##### Anwendung weiterer Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten im Übrigen

1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3, Abs. 4, die §§ 74 bis 78, § 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80, 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammermitglieder“ auch auf die durch § 39 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie
2. die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung (StPO)

entsprechend. <sup>2</sup>§ 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet im Fall der Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO keine Anwendung.

(2) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre.

(3) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgerichtshof die Feststellungen trifft.

## Siebenter Teil

### Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 44

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 verwendet oder
2. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigte Person oder als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft unbefugt

1. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 verwendet oder
2. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

#### § 45

##### Übergangsvorschrift

(1) Für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 begonnen haben, finden die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), weiterhin Anwendung, soweit sie für diese günstiger sind.

(2) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

#### § 46

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 178, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), und
2. Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 127).

**Anlage**  
(zu § 6 Abs. 1)**Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten****A. Allgemeines**

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

**B. Fachrichtungen****I. Fachrichtung Architektur:**

Das Studium muss hauptsächlich auf Architektur mit Studieninhalten gemäß Artikel 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Credit Points) in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. Entwerfen und Gebäudelehre: 48 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Entwerfen, Entwurfsmethodik, Detailgestaltung, Gebäudelehre, Nutzungsplanung.
2. Darstellung und Gestaltung: 12 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Gestaltungsgrundlagen, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Modellbau, Fotografie, CAD, Präsentation, visuelle Kommunikation.
3. Städtebau, Orts- und Regionalplanung: 6 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Städtebau, Siedlungswesen, Regionalplanung, Landschaftsplanung.
4. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Architektur: 6 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Baugeschichte, Kunstgeschichte, Architekturtheorie, Baukultur, Denkmalpflege, Politikwissenschaften, Soziologie.
5. Baukonstruktion und Tragwerksplanung: 24 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Baukonstruktion, Tragwerksplanung, Festigkeitslehre, Ausführungs- und Detailplanung.
6. Baustoffe, Bauphysik und Gebäudetechnik: 12 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Baustoffkunde, Bauphysik, technischer Ausbau, energieeffizientes Bauen, Ökologie.
7. Bauökonomie und Planungsmanagement: 6 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement, Facility-Management.

8. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls auch als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 3, 5, 6 und 7: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 8 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 3, 5, 6 oder 7, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 8 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

## II. Fachrichtung Innenarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. Entwerfen: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Entwerfen, Detailgestaltung, Möbel-Entwurf, Gebäudelehre, Innenraumbeleuchtung, Farbgestaltung, Nutzungsplanung.

2. Darstellung und Gestaltung: 30 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Modellbau, Fotografie, CAD, Präsentation, visuelle Kommunikation.

3. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Innenarchitektur: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baugeschichte, Kunstgeschichte, Designtheorie, Architekturtheorie, Städtebau, Politikwissenschaften, Soziologie, Wahrnehmungslehre.

4. Bau- und Ausbaukonstruktion, Tragwerksplanung: 24 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baukonstruktion, Tragwerksplanung, Ausbaukonstruktion, Möbelkonstruktion, Ausführungs- und Detailplanung.

5. Materialien, Bauphysik und Gebäudetechnik: 14 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Materialkunde, Bauphysik, technischer Ausbau, Raumakustik, Lichttechnik.

6. Bauökonomie und Planungsmanagement: 4 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement.

7. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 4, 5 und 6: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 7 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 4, 5 oder 6, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 7 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

### III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

#### 1. Freiraum- und Objektplanung: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Grundlagen der Landschaftsarchitektur, Entwerfen in der Freiraum- und Objektplanung, Vegetationsplanung, Entwurfsmethodik.

#### 2. Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Umwelt- und Landschaftsplanung, Stadtplanung, Städtebau, Landes- und Regionalplanung, Landschaftspflege und -entwicklung, Entwerfen in der Landschaftsplanung, Erholungsvorsorge und Tourismus, Planungsmethodik.

#### 3. Darstellung und Gestaltung: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, Freihandzeichnen, Fotografie, Modellbau, CAD/GIS Präsentation, visuelle Kommunikation, Moderation.

#### 4. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsarchitektur: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Geschichte der Landschaftsarchitektur, Gartendenkmalpflege, Politikwissenschaften, Soziologie.

#### 5. Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baustoffkunde, Vegetationstechnik, Ingenieurbiologie, Bautechnik, Ausführungs- und Detailplanung.

#### 6. Naturwissenschaften: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Botanik und Vegetationskunde, Bodenkunde und Hydrogeologie, Tierökologie, Klimatologie, Ökologie.

#### 7. Ökonomie und Planungsmanagement: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement, Grünflächen- und Vegetationsmanagement.

#### 8. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 2, 5 und 7: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Umwelt- und Naturschutzrecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 8 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 2, 5 oder 7, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 8 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

#### IV. Fachrichtung Stadtplanung

Das Studium muss hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Grundlagen der Stadtplanung, städtebauliches Entwerfen, konzeptionelle und strategische Planlösungen, Stadtentwicklungsplanung.
2. Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Städtebau, Siedlungswesen, Wohnungsbau, Gebäudelehre, Stadtgestaltung.  
In den Sachgebietsgruppen 1 und 2 zusammen 54 Credit Points.
3. Theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung: 12 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Planungstheorie, Architekturtheorie, Stadtbaugeschichte, Baugeschichte, Denkmalpflege.
4. Technische Grundlagen:  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Verkehrsplanung, Ver- und Entsorgungsplanung, Stadt- und Bautechnik.
5. Ökologische Grundlagen:  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Stadt- und Landschaftsökologie, Umweltplanung und -schutz.
6. Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen:  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Stadtökonomie, Immobilienwirtschaft, Bodenordnung, Soziologie, Politikwissenschaft.  
In den Sachgebietsgruppen 4, 5 und 6 zusammen 30 Credit Points.
7. Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 2 und 5: 12 Credit Points  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete  
Planungsrecht, Bauordnungsrecht, besonderes Städtebaurecht, Instrumente und Verfahren der Stadtplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Umwelt- und Immissionschutzrecht, privates Bau- und Architektenrecht.  
Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 7 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 2 oder 5, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 7 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.
8. Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung:  
Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Vermessungskunde, Bauaufnahme, Bestandsaufnahme und -bewertung, Statistik, Datenverarbeitung, darstellende Geometrie, CAD/GIS, Darstellungs- und Präsentationstechniken.

9. Prozessgestaltung und Planungsmanagement:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungssteuerung, Projektmanagement, formelle und informelle Beteiligungsverfahren, visuelle Kommunikation, Moderation.

In den Sachgebietsgruppen 8 und 9 zusammen 30 Credit Points.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Niedersächsische Architektengesetz grundlegend überarbeitet und es werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt.

Anlass für die Neufassung des Niedersächsischen Architektengesetzes ist die Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 143 S. 135), - sogenannte Berufsanerkenntnigungsrichtlinie, im Folgenden: BARL - und
2. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9) - im Folgenden: Flüchtlingsrichtlinie.

Das Niedersächsische Architektengesetz regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architektin und Architekt. Das derzeit geltende Niedersächsische Architektengesetz (im Folgenden: „NArchTG-alt“) ist aufgrund zahlreicher Änderungen unübersichtlich geworden; es soll daher grundlegend systematisch überarbeitet und neu erlassen werden (im Folgenden: „NArchTG-neu“).

Die wesentlichen Neuregelungen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

- Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (abgestellt wird stets darauf, in welchem Staat die Berufsqualifikation erlangt wurde),
- Ergänzung der Regelungen zum Berufsbild zur besseren Beurteilbarkeit der Frage, ob es sich um „denselben Beruf“ handelt,
- Implementierung der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht für die sogenannte automatische Anerkennung,
- Neuregelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung und durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sowie des Anerkennungsmechanismus u. a. durch Neufassung der Anerkennungsbedingungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung,
- Definition verschiedener Qualifikationsniveaus und Implementierung von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten zum Vergleich von Berufsqualifikationsnachweisen und situativ angepassten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung,
- Neuregelungen im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung,
- Verfahren bei Nichtvorlage erforderlicher Ausbildungsnachweise aus für die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen,
- über einen Verweis auf Regelungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) die Einführung des Europäischen Berufsausweises sowie die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus zur Information über die mittels Gerichtsentscheidung festgestellte Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist eine neue Gesetzessystematik gewählt worden. Vorschriften zu Bildungsinländerinnen, Bildungsinländern, Bildungsausländerinnen, Bildungsausländern, auswärti-

gen Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie Gesellschaften finden sich gebündelt in eigenen Kapiteln bzw. Abschnitten wieder.

## II. Beteiligung von Kammern und Verbänden

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben 48 Kammern und Verbände den Gesetzentwurf erhalten. Von nachstehend genannten Institutionen/Organisationen sind Stellungnahmen eingegangen:

- Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS)
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e. V. (FBN)
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V., Landesverband Niedersachsen (BDB)
- Bund Deutscher Innenarchitekten, Landesverband Bremen/Niedersachsen (BDIA)
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (BDLA)
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV)
- Landeshochschulkonferenz (LHK)
- Vereinigung der Prüferingenieure Baustatik in Niedersachsen e. V. (VPI)
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD).

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt nachstehende Ergebnisse:

Die AKNDS bittet um eine Klarstellung in Bezug auf den in § 4 Abs. 2 NArchG-neu - Geschützte Bezeichnungen enthaltenen Einschub zu den Bezeichnungen in einer anderen Sprache dahingehend, dass sich dieser auf sämtliche Bezeichnungen dieser Vorschrift beziehe. Des Weiteren wird in § 13 Abs. 1 NArchG-neu - Ausgleich - eine Ausklammerung der berufspraktischen Tätigkeit aus der Ausgleichsmöglichkeit gewünscht. Als dritten Punkt wünscht die AKNDS eine Korrektur der in § 36 Abs. 3 NArchG-neu - Eintragungsausschuss - enthaltenen Zuständigkeitsregelung. Die AKNDS-Anmerkungen sind aufgegriffen worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung an jeweils entsprechender Stelle verwiesen.

Ebenfalls aufgenommen ist der Wunsch der AKNDS, eine Möglichkeit vorzusehen, die Verbraucherschlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in den Gesetzentwurf zu implementieren; § 28 Abs. 1 Nr. 6 NArchG-neu - Aufgaben der Architektenkammer - und § 37 Abs. 1 und 3 NArchG-neu - Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle - sind in erforderlicher Weise ergänzt worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung an jeweils entsprechender Stelle verwiesen.

Der FBN schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der AKNDS an.

Der BDB bittet, die in § 6 Abs. 3 NArchG-neu - Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit - für die sogenannten Kleinen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung) genannte Regelstudienzeit von drei auf vier Jahre anzuheben. Da es sich bei der aktuellen Novellierung vorrangig um die Umsetzung der BARL handelt und diese keine Regelungen in Bezug auf eine etwaige Erhöhung von Studienzeiten trifft, wird das Thema „Anhebung der Regelstudienzeit“ für die sogenannten „Kleinen Fachrichtungen“ zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer weiteren Novelle erörtert werden.

In der Stellungnahme des BDB wird - in gleicher Weise wie von der AKNDS - in Bezug auf die Vorschrift des § 13 Abs. 1 NArchG-neu - Ausgleich - eine Ausklammerung der berufspraktischen Tätigkeit aus der Ausgleichsmöglichkeit gewünscht. Dem Vorschlag ist entsprochen worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung an jeweils entsprechender Stelle verwiesen.

Wie die AKNDS befürwortet auch der BDB die Implementierung einer Möglichkeit der Verbraucherschlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Eine Umsetzung in den Gesetzentwurf ist in § 28 Abs. 1 Nr. 6 NArchG-neu - Aufgaben der Architektenkammer - sowie in § 37 Abs. 1 und 3 NArchG-neu - Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle - erfolgt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung an jeweils entsprechender Stelle verwiesen.

Der BDB trägt mit Blick auf die Vorschrift des § 20 NArchG-neu - Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Verfasser - vor, dass die Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser, die in die vorbezeichnete Liste eingetragen werden, die volle Bauvorlageberechtigung erhalten, ohne Mitglieder der AKNDS mit den entsprechenden Berufspflichten zu sein bzw. der Aufsicht der AKNDS zu unterliegen, und bittet um Einbindung in die berufsständische Selbstverwaltung. Da die Thematik in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der BARL in niedersächsisches Recht steht, wird das Thema gegenwärtig nicht aufgegriffen; es wird allerdings im Rahmen einer Novelle nach der Novelle geprüft.

Der BDIA bedauert, dass im Rahmen der aktuellen Novellierung keine Erhöhung der Regelstudienzeiten für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten von drei auf vier Jahre vorgenommen wurde (siehe dazu auch § 6 Abs. 3 NArchG-neu - Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit -). Da es sich bei der aktuellen Novellierung vorrangig um die Umsetzung der BARL handelt und diese keine Regelungen in Bezug auf eine etwaige Erhöhung von Studienzeiten trifft, wird das Thema „Anhebung der Regelstudienzeit für die sogenannten Kleinen Fachrichtungen“ zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer weiteren Novelle erörtert werden.

Die Stellungnahme des BDLA befasst sich schwerpunktmäßig mit der zum Gesetzentwurf gehörenden Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu - Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten -. Nach dortiger Einschätzung wird durch die Anwendung der Leitlinien in der vorliegenden Form der Prüfaufwand von Anträgen erheblich ansteigen. Darüber hinaus sind die Leitlinien nach BDLA-Auffassung ein ungeeigneter Prüfrahmen, weil mit ihnen nicht den aktuellen Anforderungen des Berufsbildes „Landschaftsarchitektur“ entsprochen wird. Als dritter Kritikpunkt im Zusammenhang mit der Anlage/den Leitlinien wird das zur Anwendung gelangte Bewertungsraster von Studieninhalten (Tabelleform und Vorgaben von Credit Points in einem 6er-Modulraster) genannt, das als zu starr empfunden wird; anstelle des 6er-Modulrasters wird ein 5er-Modulraster für sinnvoll erachtet. Im vergangenen Jahr ist die Thematik „Leitlinien/Ausbildungsinhalte/Schaffung von Referenzrahmen bezüglich einer Vergleichsmöglichkeit unterschiedlicher Abschlüsse/Bewertung von Studieninhalten“ intensiv in mehreren Abstimmungsgesprächen erörtert worden. An diesen Abstimmungsgesprächen haben Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Länderarchitektenkammern, von Bundesarchitektenkammer, Kultusministerkonferenz (KMK), Akkreditierungsverbund für Studiengänge und Planung (ASAP), Fachbereichstag Architektur (fbta) sowie Fach-Verbänden (u. a. Bund Deutscher Architekten (BDA), BDIA, BDLA, BDB) teilgenommen. Die Formulierungen und Ausgestaltungen, wie sie in der vorliegenden Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu ihren Niederschlag gefunden haben, sind das konsensuale Ergebnis der Diskussionen. Die Leitlinien dienen vor allem zwei Anwendungsbereichen: zum einen sind sie als Referenzrahmen für „nicht-klassische“ und zum anderen für ausländische Studiengänge gedacht. Die Länderarchitektenkammern, so auch die Architektenkammer Niedersachsen, gehen davon aus, dass für akkreditierte Architekturstudiengänge der jeweiligen Fachrichtung eine Überprüfung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Bezüglich der BDLA-Anmerkungen zur Anwendung eines 6er-Modulrasters: Die Festlegung auf dieses Raster ist in den Abstimmungsgesprächen im Jahr 2016 auf Anregung der Hochschulen implementiert worden. Eine Änderung der Leitlinien in der vom BDLA gewünschten Weise erfolgt unter Bezugnahme auf die gemeinsame Verständigung des vergangenen Jahres nicht. Gleichwohl wird die Begründung zu der Anlage (zu § 6 Abs. 1) im Besonderen Teil ergänzt, um eine Klarstellung vorzunehmen; insofern wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Die AGKSV trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass die Architekturausbildung zu wenig Bezug zur Baukultur und zur Umbauertüchtigung von Altimmobilien nehme; hier sollten ein Umdenken in der Ausbildung sowie eine Veränderung der Bildungspläne erfolgen. Des Weiteren wird von der AGKSV angemerkt, dass die Architekturausbildung zu wenig auf das ländliche Bau- und Siedlungswesen eingehe; eine entsprechende Anpassung der Lerninhalte solle vorgenommen werden. Das

von der AGKSV Vorgetragene ist thematisch den Ausbildungsinhalten und damit den Leitlinien gemäß § 6 Abs. 1 NArchG-neu zuzuordnen. Bei den Leitlinien handelt es sich nicht um curriculare Vorgaben, sondern um eine Abgrenzung von Standards „nach unten“. Intention der Leitlinien ist es, Mindeststandards festzuschreiben, nicht jedoch, eine Optimierung vorzunehmen. Die Anregungen der AGKSV werden insofern im aktuellen Gesetzesverfahren nicht weiter verfolgt.

Die LHK hat aus Zeitgründen von einer gemeinsam mit allen Mitgliedshochschulen abgestimmten Stellungnahme abgesehen und stattdessen drei Einzelstellungen von Mitgliedshochschulen als offizielle Stellungnahme der LHK übermittelt. Bei den drei Mitgliedshochschulen, die jeweils eine Bewertung abgegeben haben, handelt es sich um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die Hochschule Osnabrück sowie die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nimmt unter dem Blickwinkel „Landschaftsarchitektur“ Stellung zur Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu. Die in der Anlage benannten Pflichtinhalte der universitären Ausbildung werden als sehr detailliert bewertet; zudem werden die in den Leitlinien enthaltenen Credit Point-Nennungen als nicht praktikabel empfunden. Darüber hinaus wird die Verwendung eines 5er-Modulrasters als zielführender gegenüber dem zur Anwendung gelangten 6er-Modulraster angesehen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der vorstehend skizzierten BDLA-Stellungnahme sowie den Verweis auf den Besonderen Teil der Begründung zu der **Anlage** (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu, der ergänzende Erläuterungen erfahren hat, wird den Anregungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nicht gefolgt.

Die Hochschule Osnabrück konzentriert sich bei ihrer Stellungnahme ebenfalls auf die Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu. Auch bei ihr steht die Landschaftsarchitektur und die diese betreffenden Themen im Mittelpunkt der Rückäußerung. Die in den Leitlinien enthaltene qualitative und quantitative Gliederung birgt aus ihrer Sicht Probleme; daher bedürfe es einer grundlegenden Überarbeitung bzw. einer Streichung aus dem Gesetzentwurf. Wie schon die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, so kritisiert auch die Hochschule Osnabrück die Verwendung eines 6er-Modulrasters zur Bewertung von Studieninhalten; sie bevorzugt stattdessen eine Spanne von Punktwerten, um dem unterschiedlichen Modulraster an Hochschulen und auch den verschiedenen fachlichen Schwerpunkten besser Rechnung tragen zu können. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der vorstehend skizzierten BDLA-Stellungnahme sowie den Verweis auf den Besonderen Teil der Begründung zu der Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu, der ergänzende Erläuterungen erfahren hat, wird den Anregungen der Hochschule Osnabrück nicht gefolgt.

Die Stellungnahme der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth geht auf Regelungen in § 6 NArchG-neu - Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit - ein, in diesem Fall bezogen auf Absatz 3 Sätze 1 und 4 und Absatz 4, sowie auf die Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 NArchG-neu wird hochschulseitig sprachlich und inhaltlich als nicht präzise wahrgenommen. In der vorbezeichneten Vorschrift müssen in der Fachrichtung Architektur die Regelstudienzeit und bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, die Gesamtregelstudienzeit mindestens vier Studienjahre betragen. Die Hochschule argumentiert, dass es vierjährige (achtsemestrige) Bachelorstudiengänge gebe und konsekutive Masterstudiengänge gemäß KMK-Vorgabe in der Regel zu einem fünfjährigen Studium führten. Die in der Vorschrift verwendeten Formulierungen sollten klarstellende Funktion haben. Sie sollten verdeutlichen, dass die erforderliche Regelstudienzeit sowohl durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit acht Semestern Regelstudienzeit als auch durch eine Kombination der Regelstudienzeit von Bachelor- und Masterstudium erfüllt werden kann. Tatsächlich kann es zu Missverständnissen im Hinblick auf den durch die KMK-Vorgaben definierten Begriff der Gesamtregelstudienzeit kommen, wie von der Jade Hochschule dargelegt. Um dem vorzubeugen, wird der Satzteil „und bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, die Gesamtregelstudienzeit“ gestrichen. Ferner wird aus sprachlichen Gründen das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt. Die Kritik wird insofern aufgegriffen.

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 Satz 4 NArchTG-neu weist die Hochschule darauf hin, dass sich die Mindeststudiendauer bei Studiengängen, die nicht in Vollzeit angeboten werden, nach den zugrunde gelegten Leistungspunkten richtet. 240 Credit Points seien, so die Hochschule, erforderlich für die Berufsqualifikation. Jedoch könne ein sechsjähriges Teilzeitstudium weniger als 240 Credits umfassen, sodass „eigentlich keine Berufsqualifikation“ vorliege. Nach Einschätzung der Hochschule könne hier keine Zeit, sondern nur der Leistungsumfang erfasst werden. Die im Gesetzentwurf verwendete Formulierung entspricht der derzeitigen Rechtslage. Eine Änderung der Vorschriften ist im Rahmen der Umsetzung der BARL-Regelungen nicht erfolgt. Dennoch wurde durch die Anregung der Hochschule deutlich, dass es der aktuell bestehenden weitergehenden Reglementierung für Teilzeitstudierende nicht bedarf. Satz 4 wird daher gestrichen. Die hochschulseitige Anregung wird somit aufgenommen.

Die Jade Hochschule geht in ihrer Stellungnahme des Weiteren auf die Thematik der „mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit“ ein, die die BARL für alle Architektur-Fachrichtungen vorsieht. § 6 Abs. 4 NArchTG-neu greift diese BARL-Vorgabe auf. § 6 Abs. 5 NArchTG-neu konkretisiert die besagte BARL-Regelung zusätzlich dahin gehend, dass die berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung (Hochbau-)Architektur unter Aufsicht absolviert sein muss; nähere Angaben zu den Inhalten dieser berufspraktischen Tätigkeit, zu den Anforderungen an die Aufsicht-Führung etc. kann die AKNDS gemäß § 6 Abs. 6 NArchTG-neu durch Satzung regeln.

Wie von der BARL vorgesehen, muss sich bei den (Hochbau-)Architektinnen und (Hochbau-)Architekten mindestens ein Jahr der berufspraktischen Tätigkeit an elf allgemein beschriebenen Ausbildungsinhalten orientieren, die in Artikel 46 Abs. 2 BARL benannt sind. Diese elf Ausbildungsinhalte beziehen sich auf die Fachrichtung (Hochbau-)Architektur; das heißt, sie gelten nicht für die sogenannten Kleinen Fachrichtungen, hier muss insofern klar differenziert werden.

Die Jade Hochschule hat auf die in Artikel 46 Abs. 2 BARL genannten allgemein dargestellten Ausbildungsinhalte aber nicht nur im Zusammenhang mit den Regelungen des § 6 Abs. 4 NArchTG-neu, sondern auch im Zusammenhang mit der Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchTG-neu Bezug genommen. Als alleinige Beschreibung reichen die elf in der BARL skizzierten Ausbildungsinhalte nicht aus; sie bedürfen daher einer genaueren Unterlegung. Diese genauere Unterlegung findet sich inhaltlich in eben diesen Leitlinien für die Fachrichtung (Hochbau-)Architektur in der Beschreibung der jeweiligen Modul-Gruppen wieder, die die elf in der BARL als Rahmen formulierten Schwerpunkte abbilden. Die Thematik als solche ist aus verfassungsrechtlichen Gründen in den Gesetzestext aufgenommen worden; eine konkrete gesetzliche Festlegung von Einzelheiten ist allerdings nicht erforderlich. Um jedoch zu verdeutlichen, dass sich die berufspraktische Tätigkeit an den in der BARL enthaltenen Ausbildungsgrundlagen orientiert, sind die diesbezüglichen Anmerkungen der Jade Hochschule aufgegriffen und eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Vorgaben von Artikel 46 Abs. 2 BARL in § 6 Abs. 5 Satz 1 NArchTG-neu aufgenommen worden. Damit wird auch die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zu dieser Thematik explizit zum Ausdruck gebracht. Dementsprechend werden bei der Ausgestaltung der bereits im Zusammenhang mit der „berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht“ erwähnten erforderlichen Satzung gemäß § 6 Abs. 6 NArchTG-neu die Vorgaben des Artikels 46 Abs. 2 BARL als Referenzrahmen zu beachten sein.

Um den Zusammenhang mit dem Referenzrahmen darzustellen und auch den Erörterungsprozess abzubilden, der im Zuge der Formulierung der Leitlinien zwischen Hochschulseite, Länderarchitektenkammern, Bundesarchitektenkammer und Architektur-Fachrichtungen im vergangenen Jahr stattgefunden hat, wird die Begründung im Besonderen Teil durch entsprechende Erläuterungen ergänzt. Damit wird den hochschulseitig vorgetragenen Kritikpunkten insoweit Rechnung getragen.

Die LfD hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden ist, und empfohlen, sich bereits jetzt, soweit möglich, eng an der Datenschutz-Grundverordnung zu orientieren, um einen Gleichklang der Vorschriften herzustellen. Aus Zeitgründen ist die Empfehlung im Zuge des aktuellen Gesetzesvorhabens nicht aufgenommen und umgesetzt worden. Eine Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und damit im Zusammenhang ste-

hende Anpassungen im niedersächsischen Recht werden zeitnah, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer weiteren Novelle oder im Zuge der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in niedersächsisches Recht erfolgen.

Zu § 9 NArchG-neu - Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung - empfiehlt die LfD zu prüfen, ob die beiden Beschäftigungsarten „beamtet“ und „angestellt“ zusammengefasst werden können in der Beschreibung eines Merkmals „beamtet/angestellt“. Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen; es bestehen hinreichende Unterschiede zwischen beiden Beschäftigungsarten. Im Übrigen entspricht die separate Nennung dem aktuellen Recht (siehe auch § 4 a Abs. 1 Satz 1 NArchG-alt), das in diesem Punkt in Umsetzung der BARL keine Änderung erfahren hat.

Bezüglich § 10 NArchG-neu - Eintragsverfahren - wird von der LfD eine konkretisierende Benennung von Unterlagen/Daten, die im Zuge des Eintragsverfahrens zu übermitteln sind, angeraten. Welche Unterlagen oder Daten vorzulegen sind, kann in Einzelfällen unterschiedlich sein. Entsprechende zusätzliche Hinweise enthält weder das geltende Niedersächsische Architektengesetz noch das Musterarchitektengesetz. Den Empfehlungen der LfD zu diesem Punkt sowie dem dortigen weiteren Vorschlag, datenschutzgerechte Formulierungen zu wählen, wird nicht gefolgt.

Im Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 und 3 NArchG-neu - Eintragsverfahren bei ausländischer Ausbildung - weist die LfD mit Blick auf Absatz 1 der Vorschrift darauf hin, dass im Gesetzentwurf u. a. auf Anhang VII Nr. 1 Buchst. g verwiesen werde, die Aufzählung in Anhang VII BARL jedoch bei Buchstabe f ende. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Richtlinie endet in ihrer Ursprungsfassung zutreffend bei Buchstabe f; im aktuellen Gesetzesverfahren geht es jedoch darum, die modifizierte Berufsanerkenntnisrichtlinie aus 2013 in niedersächsisches Recht umzusetzen. In der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie, das heißt der Richtlinie 2013/55/EU, ist als Ergänzung eine Vorschrift unter dem Buchstaben g eingefügt; auf eben diesen wird an besagter Stelle im neuen Niedersächsischen Architektengesetz hingewiesen. (Buchstabe g behandelt inhaltlich „eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen, sofern der Mitgliedstaat dies von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt“.) Die LfD nennt in ihrer Stellungnahme zu § 14 NArchG-neu u. a. auch nach ihrer Einschätzung zu unbestimmte Formulierungen im Zusammenhang mit den Begriffen „finanzielle Leistungsfähigkeit“ und „leistungsfähig“ und hält eine Ergänzung der Begründung für erforderlich. Offenbar liegt bei der LfD jedoch in diesem Punkt ein Missverständnis vor: Von der AKNDS wird lediglich der Nachweis einer Versicherung, nicht jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft (in Buchstabe f sind zwei Varianten dargestellt, von denen die Kammer eine behandelt, nämlich die Versicherungspflicht). Insofern treffen die LfD-Anmerkungen dazu nicht zu; eine Anpassung im Gesetzentwurf erfolgt daher nicht. Um hier jedoch eine Klarstellung vorzunehmen, wird die Begründung um einen erläuternden Hinweis ergänzt, siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung an entsprechender Stelle.

Der LfD-Empfehlung, in Bezug auf § 16 NArchG-neu - Anzeige - weitergehende Konkretisierungen hinsichtlich des Anzeigeverfahrens bzw. hinsichtlich der Angaben zu den für die Anzeige erforderlichen Daten vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Vorschrift regelt lediglich die erstmalige einfache Meldung der Aufnahme einer Dienstleistung(stätigkeit); wer auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister ist, wird vorher geregelt. Eine ergänzende Konkretisierung wird als nicht erforderlich angesehen.

Die LfD führt zu § 17 NArchG-neu - Beschwerdeverfahren aus, dass die verwendeten Formulierungen „Informationen austauschen“, „erforderlich“ und „zuständige Stelle“ nicht eindeutig definiert seien, und hält eine Konkretisierung, auch personenbezogener Daten, für notwendig. Mit Verwendung der Begrifflichkeiten „Informationen austauschen“, „erforderlich“ und „zuständige Stelle“ werden EU-Rechtsvorschriften sprachgenau umgesetzt. Die Definitionen und Begriffe sind so auszulegen, wie es Artikel 8 Abs. 2 BARL und Artikel 27 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sogenannte Dienstleistungs-Richtlinie) verlangen/erfordern. Welche Informationen auszutauschen sind, was erforderlich oder wer zuständige Stelle ist, ist individuell verschieden. Ergänzende Erläuterungen sind dazu insofern nicht vorgesehen; die LfD-Empfehlung wird nicht übernommen. Gefolgt wird aber der LfD-Anregung, einen Verweis auf § 14 NDSG aufzunehmen. Der von der LfD in die-

sem Zusammenhang gegebene Hinweis wurde wortgleich als neuer Satz 3 in § 17 NArchG-neu eingefügt.

Mit Blick auf die Vorschriften des § 22 NArchG-neu - Ausweise, Bescheinigungen - und § 23 NArchG-neu - Streichung von Eintragungen - geht die LfD aufgrund der verwendeten Formulierungen „Eintragung“ und „Streichung“ davon aus, dass die Architektenliste ausschließlich in Papierform geführt wird. Sollte die Architektenliste auch elektronisch geführt werden, hält sie eine konkrete Darstellung für notwendig. Die in den Vorschriften verwendeten Formulierungen „Eintragung“ und „Streichung“ sind verwaltungstechnische Begriffe, die einen Vorgang abbilden - unabhängig davon, ob dieser Verwaltungsvorgang elektronisch oder in Papierform stattfindet. Im aktuellen Recht (siehe § 6 NArchG-alt) findet ebenfalls der Begriff „Streichung“ Verwendung. Die LfD fragt zusätzlich nach, ob der Begriff „Streichung“ datenschutzrechtlich einer „Löschung“ oder einer „Sperrung“ gleichkomme, und hält zur Vermeidung von Missverständnissen eine eindeutige datenschutzgerechte sprachliche Anpassung für angebracht. Der verwendete Begriff „Löschung“ steht für ein spezielles Verwaltungshandeln der AKNDS, das - zeitlich gesehen - erst nach fünf Jahren greift. Zuvor erfolgt erforderlichenfalls eine Sperrung durch die/bei der AKNDS, danach erst - nach fünf Jahren, gegebenenfalls auch später - folgt eine Löschung. Vor diesem Hintergrund wird den Anmerkungen der LfD nicht gefolgt.

Im Hinblick auf § 24 Abs. 7 und 8 NArchG-neu - Datenverarbeitung - wird der LfD-Vorschlag, in Absatz 7 auf die Vollregelung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und nicht, wie bislang, nur auf § 11 NDSG hinzuweisen, übernommen. Allerdings erfolgt gleichwohl aus Klarheitsgründen zusätzlich noch der jetzt schon vorhandene Verweis auf die in diesem Fall einschlägige Vorschrift des § 11 NDSG. Bezüglich des Absatzes 8 führt die LfD aus, dass die Datenschutz-Grundverordnung den Begriff der „Sperrung“ so nicht mehr kenne; vielmehr werde dort nun von der „Einschränkung“ gesprochen. Wie eine Anpassung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden kann, wird zeitnah, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen erforderlicher Anpassungen zu prüfen sein. Allerdings enthält die Begründung im Besonderen Teil einen diesbezüglichen Hinweis.

Hinsichtlich der Vorschrift des § 27 NArchG-neu - Auskunftspflicht der Mitglieder - regt die LfD eine Ergänzung an, welche Auskünfte bzw. welche Daten die AKNDS von ihren Mitgliedern erheben dürfe bzw. welche Daten unter der Formulierung „erforderliche Auskünfte“ gefasst würden. Eine abschließende Aufzählung oder Konkretisierung, welche Auskünfte oder Daten erforderlich sind, ist nicht möglich; dies ist jeweils einzelfallabhängig. Auch im geltenden Recht (siehe § 15 NArchG-alt) gelangen entsprechende Formulierungen wie im aktuellen Gesetzentwurf zur Anwendung. Daher werden die LfD-Anmerkungen nicht aufgenommen.

Zu § 32 Abs. 4 NArchG-neu - Durchführung der Aufsicht - empfiehlt die LfD, den verwendeten Begriff „Person“ eindeutig zu definieren. Eine Konkretisierung in allgemeiner Weise ist nicht möglich, sondern individuell abhängig. Die Formulierung im Gesetzentwurf entspricht geltendem Recht, siehe § 14 Abs. 4 NArchG-alt. Der LfD-Anregung wird insofern nicht gefolgt. Übernommen wird jedoch der LfD-Vorschlag, den Begriff „Beauftragung“ durch die Formulierung „Übertragung der Aufgaben“ zu ersetzen; der Gesetzentwurf ist entsprechend angepasst worden.

Bezüglich § 38 NArchG-neu - Verschwiegenheit - empfiehlt die LfD, in den Gesetzestext zusätzlich einen Hinweis auf die ‚Wahrung des Datengeheimnisses‘ (§ 5 NDSG) aufzunehmen. Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem § 7 c Abs. 6 NArchG-alt. Der Vorschlag der LfD wird an diesem Punkt aber aufgegriffen; eine Ergänzung im Gesetzentwurf ist erfolgt. Nicht aufgenommen wird jedoch die LfD-Anregung, den Satz 3 zu überarbeiten, der missverständlich formuliert sei. Diese Auffassung wird nicht geteilt.

VPI, NBB sowie Katholisches Büro Niedersachsen haben explizit von einer Stellungnahme abgesehen bzw. auf die Formulierung von Änderungs- oder Ergänzungswünschen verzichtet.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Wirksamkeitsprüfung einschließlich der Prüfung möglicher Regelungsalternativen entfällt, da geltendes EU-Recht in nationales Recht umzusetzen ist. Unabhängig davon wurde im Rahmen der vorgenommenen Gesetzesfolgenabschätzung festgestellt, dass die im Zusammenhang mit der Umsetzung der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie erfolgten Verbesserungen und Erleich-

terungen für die Antragstellenden in technischer und organisatorischer Hinsicht zu höheren Anforderungen bei den mit der Durchführung der Verfahren befassten Stellen führen. Die nach dem Gesetzentwurf erforderlichen Angebotsverbesserungen (z. B. bezüglich Ausgleichsmaßnahmen) können zusätzliche Umsetzungskosten bedingen, die sich jedoch nicht konkret beziffern lassen (siehe dazu auch Nummer VIII).

#### IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Direkte Auswirkungen auf die Umwelt bestehen nicht.

#### V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen

Die einfachere Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen erleichtert den qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen. Die Anerkennungsverfahren tragen damit zu einer Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten bei. In diesem Sinne können sich auch positive Effekte für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben, da die Betroffenen eher in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

#### VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Direkte Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen bestehen nicht.

#### VII. Auswirkungen auf Familien

Direkte Auswirkungen auf Familien bestehen nicht.

#### VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzentwurfes nicht. Bei der für den Vollzug dieses neuen Gesetzes zuständigen Architektenkammer Niedersachsen können haushaltmäßige Belastungen hinsichtlich der Umsetzung der richtlinienbedingt notwendigen Verfahrensanpassungen nicht ausgeschlossen werden; etwaige finanzielle Belastungen lassen sich jedoch nicht konkret einschätzen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu § 1 (Berufsaufgaben, Fachrichtungen):

§ 1 Abs. 1 bis 3 NArchTG-neu entspricht grundsätzlich § 3 NArchTG-alt. Die Ergänzungen in den Absätzen 1 bis 3 zu § 3 Abs. 1 bis 3 NArchTG-alt unterstreichen einerseits die besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architektinnen und Architekten. Die Architektin oder der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzerinnen und Nutzer der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt, da Sicherheitsmängel sich zumindest auf den angrenzenden öffentlichen Raum, teilweise aber auch auf weiter entfernte Bereiche auswirken können. Diese Anforderungen an die Berufstätigkeit sind auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister im Sinne des § 15 NArchTG-neu denselben Beruf ausübt.

Andererseits wird durch die Ergänzungen der Entwicklung Rechnung getragen, dass Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzen. In gleicher Weise setzt sich die Betreuung mitunter über den Zeitpunkt der Übergabe des Vorhabens fort.

§ 1 Abs. 4 NArchTG-neu ist inhaltlich neu und verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität des Architektenberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber überwiegend technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation.

Zu § 2 (Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

§ 2 NArchG-neu beinhaltet grundsätzlich die Zusammenführung der Regelungen in § 4 Abs. 12 NArchG-alt sowie in § 7 a Abs. 1 Satz 2 NArchG-alt. Neu ist, dass § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 6 (Definition des Europäischen Berufsausweises), § 13 a (Europäischer Berufsausweis), § 13 b Abs. 3 bis 7 (Vorwarnmechanismus), § 15 a (Beratungsanspruch) und § 17 (Statistik) NBQFG Anwendung finden.

Zu § 3 (Einheitliche Ansprechpartner):

§ 3 Satz 1 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 7 Abs. 5 NArchG-alt. § 3 Satz 2 NArchG-neu ergibt sich aus der Regelung in Artikel 57 a Abs. 2 BARL.

Zu § 4 (Geschützte Bezeichnungen):

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NArchG-neu entspricht § 1 Abs. 1 bis 3 NArchG-alt mit sprachlichen Konkretisierungen und aktualisierten Verweisungen.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 NArchG-neu stellt sicher, dass ähnliche (Berufs-)Bezeichnungen, Wortverbindungen mit (Berufs-)Bezeichnungen sowie deren Übersetzung in eine andere Sprache geschützt sind. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die AKNDS darum gebeten klarzustellen, dass sich der durch Kommata begrenzte Einschub zu den Bezeichnungen in einer anderen Sprache („Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, oder ....“) auf sämtliche Bezeichnungen bezieht. Durch die bisherige Stellung des Satzteils „auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt“ wird nach Einschätzung der Kammer nicht hinreichend deutlich, dass sich diese Regelung auch auf Wortverbindungen und ähnliche Bezeichnungen beziehen soll. Um einen umfassenden Begriffsschutz zu gewährleisten, wird eine eindeutige Bezugnahme für erforderlich gehalten. Der Vorschlag der Architektenkammer wird aufgenommen; eine Satzumstellung ist erfolgt. § 4 Abs. 2 Satz 2 NArchG-neu dient lediglich der Klarstellung, dass eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister die in ihrem oder seinem Niederlassungsstaat geführte Berufsbezeichnung (unter Beachtung von Artikel 7 Abs. 3 BARL) auch in Niedersachsen führen darf.

§ 4 Abs. 4 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 1 a NArchG-alt mit sprachlichen Konkretisierungen und aktualisierten Verweisungen. Eine auswärtige Gesellschaft muss nunmehr, um eine geschützte Bezeichnung führen zu dürfen, in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen sein.

Zu § 5 (Voraussetzungen für die Eintragung):

§ 5 Abs. 1 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 4 Abs. 1 NArchG-alt mit aktualisierter Verweisung sowie klarstellender Ergänzung, dass die antragstellende Person mit dem Zusatz der Beschäftigungsart in die Architektenliste eingetragen wird.

§ 5 Abs. 2 NArchG-neu entspricht § 5 Satz 1 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung.

Zu § 6 (Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit):

§ 6 Abs. 1 NArchG-neu entspricht im Hinblick auf die Voraussetzung, über ein in der jeweiligen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen zu müssen, grundsätzlich § 4 Abs. 2 Satz 1 NArchG-alt. Er regelt die Anforderungen an die Befähigung im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung - für solche Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbene Ausbildung sowie die im Anschluss erforderliche berufspraktische Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechen müssen. In Verbindung mit den in der Anlage als Leitlinien normierten (im Wesentlichen auch schon bislang geforderten) Ausbildungsinhalten und deren Gewichtung stellt es die Grundlagen für die in der BARL erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsland verlangten Berufsqualifikation dar. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchst. h BARL erstellen die zuständigen Behörden aufgrund eines Vergleichs zwischen der von inländischen Be-

rufsangehörigen verlangten Qualifikation und der bisherigen Qualifikation der Migrantin oder des Migranten ein Verzeichnis der Sachgebiete, in denen Ausbildungsdefizite bei der Migrantin oder dem Migranten bestehen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf solche Sachgebiete, die als wesentliche, nach den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweisen aber formal fehlende Voraussetzung für das Führen der deutschen (Berufs-)Bezeichnung erachtet werden.

Voraussetzung für das spätere Führen der Berufsbezeichnung und die damit verbundene Verantwortung ist, dass die Ausbildung sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Studierenden als auch den umfangreichen Anforderungen einer verantwortlichen Berufspraxis gerecht wird. Das Studium hat die spätere Berufsfähigkeit sicherzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen müssen hierzu Grundkompetenzen für vielfältige Berufsaufgaben erworben und sich differenzierte Arbeitstechniken angeeignet haben. Auch die möglichen Tätigkeitsfelder von Architektinnen und Architekten sollten sich im Studienverlauf widerspiegeln.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Hochschulen ihr Lehrangebot an die Mindestvorgaben der Leitlinien anpassen werden (müssen), um (auch) künftig ihren Absolventinnen und Absolventen in Niedersachsen das Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu ermöglichen. Ob dieser mögliche „Anpassungsdruck“ bereits einen (indirekten) Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellt, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Selbst für den Fall, dass ein Eingriff vorläge, wäre dieser Eingriff im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz durch den Schutz überragender Gemeinschaftsgüter, insbesondere Lebens- und Gesundheitsschutz der Allgemeinheit (z. B. vor einstürzenden Bauten) gerechtfertigt.

Die Aufrechterhaltung der Praxiszeit wird für (Bildungs-)Inländerinnen und (Bildungs-)Inländer im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Architektenschaft des Landes Niedersachsen, als erforderlich angesehen. Die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kompetenzen können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ausgeglichen werden, wie dies auf europäischer Ebene der Fall sein soll (5 + 0, das heißt fünf Jahre Studium ohne Praxiszeit). Die Vorgaben in § 6 Abs. 1 NArchG-neu zu Studieninhalten und zur Praxiszeit stellen einen verhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit von Personen, die eine inländische Berufsqualifikation anstreben, aus folgenden Gründen dar: Selbst, wenn es sich bei den genannten Vorgaben um einen Eingriff auf der Stufe der subjektiven Berufswahlbeschränkung handelte, wäre ein Eingriff auf dieser Stufe (mithin jedenfalls auch auf der Stufe der Berufsausübung) aufgrund der umfassenden sicherheitsrelevanten Verantwortung von Architektinnen und Architekten zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter (Lebens- und Gesundheitsschutz sowie Qualitäts- und Verbraucherschutz) gerechtfertigt.

BDLA, AGKSV sowie LHK haben zu der Darstellung der Ausbildungsinhalte und deren Gewichtung, die als Anlage (zu § 6 Abs. 1) NArchG-neu formuliert wurden, Stellung genommen. Die Konkretisierung der Anforderungen zum Führen der Berufsbezeichnung ist sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen (insbesondere Artikel 12 und 103 des Grundgesetzes) als auch zur Umsetzung der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie zwingend geboten.

Die Novellierung der Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EU) durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern. Sie müssen zukünftig bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im europäischen Notifizierungsprozess Anforderungen formuliert werden müssen. Des Weiteren besteht in den Verfahren zur Eintragung in die Architektenliste bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit nicht klassischen - insbesondere bei nicht konsekutiven - Studienverläufen die Notwendigkeit eines klaren Beurteilungsmaßstabes, um eine eventuelle Nichterfüllung von Mindestanforderungen an ein fachrichtungsbezogenes Studium nachvollziehbar und rechtssicher zu begründen.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogene Kompetenzbereiche aufgelistet. Die von der Bauministerkonferenz im Zusammenhang mit der Umsetzung

der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie eingesetzte länderübergreifende Projektarbeitsgruppe hielt es darüber hinaus für erforderlich, die Bereiche mit Gewichtungen im Sinne von Mindestvorgaben zu versehen. Eine Ausarbeitung hierzu sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe durch die Berufsstände und Hochschulen im Konsens erfolgen. Aus diesen Gründen sind im Jahr 2016 in einem bundesweiten Abstimmungsprozess Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern insbesondere des ASAP, der KMK (vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg), der Arbeitsgemeinschaft der für Bauwesen zuständigen Minister (vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft), der Dekanekonferenz Universitäten, dem fbta, dem BDA, dem BDB, der Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands, dem BDIA, dem BDLA, der Bundesarchitektenkammer (BAK), des BAK-Ausschusses Landschaftsarchitekten, des BAK-Ausschusses Innenarchitekten, der Architektenkammern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Architektenkammern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen erarbeitet worden.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion. Die übergreifende Behandlung erfolgte in mehreren Sitzungen. Die interne Abstimmung innerhalb der verschiedenen Institutionen und Verbände war Aufgabe der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter. Hinsichtlich der Architektenkammern sind die Ausarbeitungen in den Ausschüssen der Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner behandelt und abschließend vom Vorstand der Bundesarchitektenkammer verabschiedet worden.

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste unmittelbar anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Ausweisung dieser Anforderungen nicht eingeschränkt. Für Absolventinnen und Absolventen notifizierter Studiengänge der Architektur ist eine Überprüfung nicht erforderlich.

Der Schwerpunkt der Anwendung wird in den oben genannten Defizitprüfungen und der Beurteilung nicht klassischer Studienverläufe liegen. Für Absolventinnen und Absolventen von Architekturstudiengängen der jeweiligen Fachrichtung, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, ist eine Überprüfung in der Regel nicht notwendig.

Aufgrund des bundesweit erzielten Konsenses ist es zur Sicherung eines einheitlichen Qualifikationsniveaus erforderlich, die Ausbildungsinhalte unverändert zu belassen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Absolventinnen und Absolventen bzw. Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen bei einem Wechsel des Bundeslandes von den dortigen Kammern nicht anerkannt würden.

Einer Umstellung auf ein Fünfer-Raster-System, wie von den Hochschulen gefordert, bedarf es nicht, da die einzelnen Studienmodule konkret inhaltlich betrachtet werden. Sind in einem Modul Inhalte unterschiedlicher Sachgebietsgruppen im Sinne der Anlage (zu § 6 Abs. 1) enthalten, dies ist in der Praxis häufig der Fall, so werden die Credit Points aufgeteilt und der jeweils betreffenden Sachgebietsgruppe zugeordnet. Zur Erzielung einzelner Credit-Points muss also nicht zwingend ein komplettes Modul mit 5 Credit Points zusätzlich belegt werden.

§ 6 Abs. 2 NArchTG-neu entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 NArchTG-alt mit sprachlicher Anpassung.

§ 6 Abs. 3 NArchTG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 NArchTG-alt (Satz 4 ist aufgrund des geänderten Artikels 47 BARL entfallen), allerdings mit sprachlicher Anpassung an die Bologna-Reform.

Für (Hochbau-)Architektinnen und (Hochbau-)Architekten ist das erfolgreich abgeschlossene Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren (plus Praxiszeit) erforderlich. Damit wird der wachsenden Verantwortung des Berufsstandes durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass regelmäßig ein vier Jahre umfassendes Studium die für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur er-

forderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (Artikel 46 BARL in der Fassung, die sie durch die Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU erhalten hat).

Für (Bildungs-)Inländerinnen und (Bildungs-)Inländer nicht übernommen wurde die Möglichkeit der Ausbildung „5 + 0“ (fünf Jahre Studium ohne Praxiszeit), da die praktische Tätigkeit eine wichtige Säule in der Berufsausbildung der Architektinnen und Architekten und somit für das Führen der Berufsbezeichnung darstellt. Damit liegt eine sogenannte Inländerdiskriminierung insoweit vor, als sie von der europarechtlich angelegten alternativen Möglichkeit keinen Gebrauch machen können. Eine solche Inländerdiskriminierung ist europarechtlich zulässig. Die Beschränkung ist auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt; siehe hierzu die Ausführungen zu Absatz 1.

§ 6 Abs. 4 NArchTG-neu entspricht grundsätzlich § 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 NArchTG-alt (Satz 5 ist aufgrund des geänderten Artikels 47 BARL entfallen; die Sätze 6 und 7 finden sich (modifiziert) nun in Absatz 7 - neu - wieder). Neu aufgenommen wurde, dass Absolventinnen und Absolventen den Beginn der berufspraktischen Tätigkeit der Architektenkammer anzeigen sollen, um mögliche Schwierigkeiten bei einer späteren Anerkennung zu vermeiden. Eine fehlende Anzeige ist für sich allein genommen allerdings unschädlich.

§ 6 Abs. 5 NArchTG-neu setzt Artikel 46 Abs. 4 (neu) BARL um; Artikel 46 BARL regelt erstmals ein „Berufspraktikum“ für die Fachrichtung Architektur bei einem Studium auf Vollzeitbasis von vier Jahren. Das Berufspraktikum und dessen Inhalt sind in Artikel 3 Abs. 1 Buchst. j, Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 55 a BARL näher definiert: „Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Artikels 46 Abs. 4 BARL ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar; es kann entweder während oder nach dem Abschluss eines Studiums stattfinden, das zu einem Diplom führt.

Im Gesetzestext wird (weiterhin) die Formulierung „berufspraktische Tätigkeit“ verwendet, um Nachteile und Verwechslungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Begriff des Praktikums im deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht möglichst zu vermeiden.

Die Aufsicht kann sowohl von einer berufsangehörigen Person als auch einer Architektenkammer ausgeübt werden. Einen Anspruch, dass eine bestimmte Architektenkammer die Aufsicht übernimmt, haben die Absolventinnen und Absolventen nicht.

Maximal ein Jahr der berufspraktischen Tätigkeit kann in der Fachrichtung Architektur bereits nach Erlangung eines Abschlusses eines sechs Semester umfassenden grundständigen Studiums absolviert werden. Die berufspraktische Tätigkeit orientiert sich inhaltlich an Artikel 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Diese Bezugnahme erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verbandsbeteiligung eingegangenen Stellungnahme der LHK.

Auf Antrag entscheidet die Architektenkammer, ob eine vorgesehene berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur gewisse Voraussetzungen erfüllt (Schutzvorschrift für Absolventinnen und Absolventen).

Neu aufgenommen wurde in Absatz 6 schließlich eine Satzungsermächtigung für nähere Regelungen zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit, zu ihrer Anzeige, zu den Anforderungen an die Aufsichtsführung sowie zu den notwendigen Unterlagen/Nachweisen.

Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen wird im Hinblick auf die Berufsfreiheit in den Absätzen zuvor ein gesetzlicher Rahmen an die Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit festgelegt (z. B. Mindestdauer von zwei Jahren, Bezugnahme auf Berufsaufgaben nach § 1 NArchTG-neu, Möglichkeit der Absolvierung im Ausland, Anzeigeobliegenheit, Nachweis durch Unterlagen, Aufsicht durch berufsangehörige Person oder Architektenkammer, acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen). Damit kommt der Gesetzgeber im Bereich der Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl (und damit auch schutzwürdige Interessen von Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtlern berühren) den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem sogenannten Facharztbeschluss (BVerfGE 33, 125), die „statusbildenden“ Bestimmungen selbst zu treffen und dem Satzungsrecht lediglich noch Einzelfragen fachlich-technischen Charakters zu überlassen, nach. Die Satzung unterliegt zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 2 NArchTG-neu).

Die Rechtsprechung (z. B. des Bundesverfassungsgerichts in seiner Lippeverbandsentscheidung (BVerfGE 107, 59)) gesteht zu, dass ein Satzungsrecht mit Wirkung für Nichtmitglieder grundsätzlich möglich ist. Es stellt dieses aber selbstverständlich unter den Vorbehalt des „begrenzten Umfangs“. Zu den Grenzen des Satzungsrechts finden sich in der Lippeverbandsentscheidung zwei formale Bedingungen: Zum einen müssen die Satzungsbefugnisse ex ante durch Gesetz ausreichend vorherbestimmt sein, und zum anderen muss die Wahrnehmung der Satzungsbefugnis der Aufsicht personell demokratisch legitimierter Amtswalter unterliegen. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt.

§ 6 Abs. 7 NArchG-neu entspricht grundsätzlich der Regelung des § 4 Abs. 5 Sätze 6 und 7 NArchG-alt. Satz 1 (neu) stellt nunmehr klar, dass die Fortbildungsmaßnahmen Teil der beruflichen Tätigkeit sind.

Zu § 7 (Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener praktischer Tätigkeit):

§ 7 NArchG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 4 Abs. 7 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung, aktualisierten Verweisungen sowie einem übersichtlicheren Aufbau der Regelung. Zu § 8 (Eintragung nach vorheriger Eintragung):

§ 8 NArchG-neu entspricht § 4 Abs. 3 NArchG-alt mit aktualisierter Verweisung.

Zu § 9 (Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung):

§ 9 Abs. 1 bis 4 NArchG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 4 a NArchG-alt. Neu eingeführt wurde in Absatz 1 Satz 5 eine Definition, wann eine Person „baugewerblich tätig“ im Sinne dieses Gesetzes ist. Neu festgeschrieben wurde ebenfalls, dass die Berufshaftpflichtversicherung für Personen, die sich mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Architektenliste eintragen lassen, durchlaufend und lückenlos sein muss.

§ 9 Abs. 5 NArchG-neu dient der Klarstellung, dass sich unabhängig von der Beschäftigungsart eine Versicherungspflicht aus den Berufspflichten (§ 39 Abs. 2 Nr. 4) ergeben kann.

Zu § 10 (Eintragungsverfahren):

In § 10 Abs. 1 NArchG-neu wird hervorgehoben, dass eine Eintragung in die Architektenliste nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt (dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 1 NArchG-alt). Der Antrag bedarf der Schriftform und die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. Es besteht die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs (siehe auch Artikel 51 Abs. 1 BARL). Nach Satz 4 erhält die Architektenkammer die Möglichkeit, im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen (siehe auch Artikel 57 a Abs. 1 Satz 2 BARL).

§ 10 Abs. 2 Satz 1 NArchG-neu entspricht mit Anpassung § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 NArchG-alt. Der neu eingefügte Satz 2 entspricht dem Gedanken des Artikels 57 a Abs. 4 Satz 2 BARL. Die Unterlagen dürfen im Hinblick auf die Verfahrensfrist bis zu ihrer Vollständigkeit sukzessive eingereicht werden.

Die Genehmigungsfiktion aus § 7 Abs. 2 Satz 3 NArchG-alt wurde nicht übernommen, da ihre Idee aus dem Dienstleistungsbereich stammt (siehe Erwägungsgrund 39 der Richtlinie 2006/123/EG - sogenannte Dienstleistungsrichtlinie -) und nicht recht zu den Regelungen im Niederlassungsrecht passt. Dies wird auch durch die Regelung in Artikel 51 Abs. 3 BARL deutlich, wonach gegen nicht fristgerecht getroffene Entscheidungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikation Rechtsbehelfe eingelegt werden können (gerade dies wäre bei einer Genehmigungsfiktion nicht notwendig).

Zu § 11 (Grundsatz):

In § 11 NArchG-neu wird festgeschrieben, dass für Personen mit ausländischen Ausbildungsnachweisen die §§ 5 und 7 bis 10 NArchG-neu gelten, soweit nicht im Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels dieses Gesetzes andere Regelungen getroffen werden.

Zu § 12 (Befähigung aufgrund eines ausländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit):

§ 12 Abs. 1 NArchG-neu regelt, dass Personen mit ausländischen Ausbildungsnachweisen in die Architektenliste eingetragen werden, wenn auch die übrigen Anforderungen, die eine Person mit inländischem Abschluss erfüllen muss, vorliegen (dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 6 Satz 1 NArchG-alt).

Auf das Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen wird grundsätzlich verzichtet, es sei denn, es findet sich ausdrücklich eine andere Bestimmung im Gesetz. Künftig kommt es vielmehr auf die Herkunft des Ausbildungsnachweises oder der Ausbildungsnachweise an.

Für den Begriff des „Ausbildungsnachweises“ gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. c BARL.

§ 12 Abs. 2 NArchG-neu dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich der Fachrichtung Architektur, die der automatischen Anerkennung (Artikel 21, 46, 49 BARL) unterliegen. Die Anerkennungsvoraussetzungen im Bereich der automatischen Anerkennung müssen sich auf alle nationalen Anforderungen erstrecken; es ist dem nationalen Gesetzgeber verwehrt, über die in der Berufsanerkenntnisrichtlinie genannten Voraussetzungen hinaus weitere Anforderungen zu stellen.

§ 12 Abs. 3 NArchG-neu dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen.

Mit der novellierten Berufsanerkenntnisrichtlinie ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine erhebliche Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Gemäß Artikel 13 Abs. 1 BARL muss der Aufnahmemitgliedstaat den Migrantinnen und Migranten („Bildungs-Ausländerinnen und Bildungs-Ausländern“) die Berufsausübung erlauben, wenn diese einen Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Staat - das muss nicht der Staat sein, in dem die Migrantin oder der Migrant ihre oder seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Aus Artikel 13 Abs. 1 BARL ergibt sich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z. B. geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie (Bildungs-)Inländerinnen und (Bildungs-)Inländer.

Für im Ausland nicht reglementierte Berufe werden die Anforderungen an Praxiszeiten gemäß Artikel 13 Abs. 2 BARL auf ein Jahr reduziert. Die Qualifikationsstufen werden zwar in Artikel 11 der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie noch definiert, die Grenzen der Durchlässigkeit sind in Artikel 13 BARL jedoch erweitert.

Die Regelung gilt auch für Personen, die über Ausbildungsnachweise aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat verfügen.

§ 12 Abs. 4 NArchG-neu entspricht § 4 Abs. 8 Nr. 2 NArchG-alt.

§ 12 Abs. 5 NArchG-neu entspricht § 4 Abs. 10 NArchG-alt mit aktualisierten Verweisungen.

Zu § 13 (Ausgleich):

§ 13 NArchG-neu enthält die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 BARL.

Wenn die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung nach den Artikeln 21, 46 und 47 BARL in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 oder nach den Artikeln 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI BARL vorliegen, können keine Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden. Die Artikel 13 und 14 BARL sind dann nicht anwendbar.

Für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen, gilt Folgendes:

Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind nach Absatz 1 zu berücksichtigen und können Unterschiede ausgleichen, ohne dass es einer (zusätzlichen) Ausgleichsmaßnahme bedarf. In der Fachrichtung Architektur besteht diese Möglichkeit des Ausgleichs allerdings nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt (siehe Artikel 10 BARL). Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die AKNDS darauf hingewiesen, dass nach den bisherigen Formulierungen in Absatz 1 Satz 1 („Ist das Studium nicht gleichwertig, erfüllt die berufspraktische Tätigkeit ... nicht die Anforderungen ... oder unterscheidet sich die sich aus den ... Nachweisen ... ergebende Berufsqualifikation wesentlich ...“, so kann der Unterschied ausgeglichen werden ...) die Möglichkeit für Personen mit einer Berufsqualifikation aus dem EU-Ausland bestünde, Defizite nicht nur hinsichtlich der Studienausbildung, sondern auch im Bereich der berufspraktischen Tätigkeit durch eine Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren. Ein rechtliches Erfordernis ist aus der Berufsanerkenntnisrichtlinie hierfür nicht erkennbar. Die berufspraktische Tätigkeit lässt sich nicht in das System der Qualifikationen nach Artikel 11 BARL einordnen. Da nach Artikel 14 BARL Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Qualifikationsdefiziten im Sinne des Artikels 11 BARL vorgesehen sind, findet die berufspraktische Tätigkeit keine Anwendung. Darüber hinaus lässt sich die berufspraktische Tätigkeit, die die notwendigen Erfahrungen zur Berufsausübung vermitteln soll, nicht durch einen Lehrgang oder eine Prüfung ausgleichen. Praktische Erfahrungen können nur durch Praxistätigkeit erworben werden. Die Argumentation der AKNDS ist aufgegriffen worden, eine Streichung des vorstehend zitierten Einschubes erfolgt.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung (gemäß Artikel 11 BARL ist für die Fachrichtung Architektur von einem Qualifikationsniveau nach Buchstabe e und für die übrigen Fachrichtungen nach Buchstabe d auszugehen) sowie dem festgestellten Ausbildungsdelta/-defizit sieht das Gesetz in § 13 Abs. 2 NArchG-neu unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) vor. Es besteht für die Migrantin oder den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Maßnahmenteilen. Die Ausgleichsmöglichkeit besteht jedoch nur für Personen, die über Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat oder über nach § 12 Abs. 5 NArchG-neu gleichgestellte Ausbildungsnachweise verfügen. Zudem besteht in der Fachrichtung Architektur die Ausgleichsmöglichkeit nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt (siehe Artikel 10 BARL).

Für antragstellende Personen, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Buchst. c BARL ebenso für die Fachrichtung Architektur. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

§ 13 Abs. 3 und 4 NArchG-neu setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Auferlegte Maßnahmen müssen hinreichend begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über diese Form der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Entscheidung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architektenkammer als auch aus der von der antragstellenden Person getroffenen Wahl ergeben.

In § 13 Abs. 5 NArchG-neu aufgenommen wurden für die Regelung der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen eine Satzungsermächtigung sowie die Möglichkeit einer landesübergreifenden Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

Ebenso wie bei der Satzungsermächtigung in § 6 Abs. 6 NArchG-neu (berufspraktische Tätigkeit) wird aus verfassungsrechtlichen Erwägungen im Hinblick auf die Berufsfreiheit in den Absätzen

zuvor ein gesetzlicher Rahmen für die Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (z. B. Festlegung der Anwendungseröffnung, grundsätzliche Wahlmöglichkeit zwischen den Ausgleichsmaßnahmen für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Grenzen dieser Wahlmöglichkeit, hinreichende Informations- und Begründungspflichten hinsichtlich verlangter und vorliegender Qualifikationen und daraus resultierender Unterschiede, Fristen). Damit kommt der Gesetzgeber im Bereich der Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl (und damit auch schutzwürdige Interessen von Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtern) berühren, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem sog. Facharztbeschluss (BVerfGE 33, 125), die „statusbildenden“ Bestimmungen selbst zu treffen, nach. Auch diese Satzung unterliegt zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 2 NArchG-neu).

Auf die Ausführungen zur Rechtsprechung (insbesondere der Lippeverbandsentscheidung, BVerfGE 107, 59) zum Satzungsrecht mit Wirkung für Nichtmitglieder wird verwiesen (siehe Begründung zu § 6 Abs. 6 NArchG-neu). Auch hier sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Zu § 14 (Eintragungsverfahren bei ausländischer Ausbildung):

§ 14 Abs. 1 NArchG-neu setzt Artikel 50 Abs. 1 BARL um. Artikel 50 Abs. 1 BARL in Verbindung mit deren Anhang VII gibt vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen bei Eintragungsverfahren bei ausländischer Ausbildung verlangt werden dürfen und wie alt diese bei Vorlage sein dürfen. Anhang VII Nr. 1 Buchst. f BARL lautet:

„Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs

- einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, und zwar gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie,

erkennt dieser Mitgliedstaat als hinreichenden Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.“

Mit Blick auf diese beiden Nachweis-Möglichkeiten hat sich die AKNDS für eine Variante entschieden, nämlich für den Nachweis einer Versicherung. Ein Nachweis bezüglich finanzieller Leistungsfähigkeit wird von der Kammer nicht verlangt. Daher sind die Bedenken der LfD, die Begriffe „finanzielle Leistungsfähigkeit“ und „leistungsfähig“ seien zu unbestimmt, gegenstandslos.

§ 14 Abs. 2 NArchG-neu setzt Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 sowie Artikel 57 a Abs. 4 Satz 3 BARL um. Die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien hemmt nicht den Lauf der Frist.

Durch § 14 Abs. 3 NArchG-neu, der wiederum Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1 umsetzt, wird sichergestellt, dass entsprechende Verfahren aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Diese Möglichkeit wird für Unterlagen aus Staaten eröffnet, die am Europäischen Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System; im Folgenden: „IMI“) teilnehmen und daher die Gültigkeit dieser Unterlagen auf diesem Weg gegenseitig nachprüfen können. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Abs. 3 BARL sind davon erfasst.

Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch und mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer am IMI sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen).

§ 14 Abs. 4 NArchG-neu setzt Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Flüchtlingsrichtlinie) um. Danach sind die Mitgliedstaaten bestrebt, den uneingeschränkten Zugang von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, zu geeigneten Programmen für die Beurteilung, Validierung und Be-

stätigung früher erworbener Kenntnisse zu erleichtern. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 BARL stehen.

Zu § 15 (Führen der Berufsbezeichnung):

§ 15 NArchG-neu (§ 2 NArchG-alt) wurde zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Die Vorschrift regelt weiterhin lediglich Fälle der bloßen Dienstleistungserbringung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung.

Die Erbringung von Leistungen durch auswärtige Dienstleisterinnen und auswärtige Dienstleister unterfällt nur dann den Regelungen dieses Paragraphen, wenn die Leistung unter einer nach § 4 NArchG-neu geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Andernfalls unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleisterinnen und auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch das Gesetz.

Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleisterinnen und Dienstleistern wurde grundsätzlich aufgehoben. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten niedergelassen sind.

Die Regelung von Ausgleichmaßnahmen nach § 13 NArchG-neu ist nicht anwendbar, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

In § 15 Abs. 1 NArchG-neu werden die auswärtige Dienstleisterin oder der auswärtige Dienstleister sowie die auswärtige Dienstleistung definiert sowie geregelt, unter welchen Voraussetzungen die auswärtige Dienstleisterin oder der auswärtige Dienstleister die geschützte Berufsbezeichnung führen darf (Erfüllung der Eintragungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 NArchG-neu, Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister). Es erfolgt eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation durch die Architektenkammer. Der Beginn der Tätigkeit unter der geschützten Berufsbezeichnung darf erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgen.

Eine Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister ist notwendig, um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten (siehe Artikel 5 Abs. 3 BARL) zu ermöglichen. Kosten können hierfür nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a BARL nicht erhoben werden.

Gemäß § 15 Abs. 2 NArchG-neu dürfen Personen, die einen Ausbildungsnachweis besitzen, der der automatischen Anerkennung unterliegt, oder über eine Bescheinigung einer entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes verfügen, ohne weitere Prüfung und ohne Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister die Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats führen. Das Führen geschützter Bezeichnungen soll von der Architektenkammer untersagt werden, wenn die auswärtige Dienstleisterin oder der auswärtige Dienstleister nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 15 Abs. 3 NArchG-neu bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 BARL ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach § 4 NArchG-neu möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

In § 15 Abs. 4 NArchG-neu werden die Voraussetzungen zum Führen des Zusatzes „freischaffend“ beschrieben.

Zu § 16 (Anzeige):

§ 16 NArchG-neu wurde ebenso wie § 15 NArchG-neu zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst. Hiernach haben auswärtige Dienstleisterinnen

und Dienstleister die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung der Architektenkammer anzuzeigen, sofern sie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen sind. Die Anzeigepflicht (bisher Meldepflicht genannt, siehe dazu auch § 2 Abs. 2 NArchG-alt) besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Abs. 1 und 2 BARL. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung in Niedersachsen haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter Berücksichtigung der Vorgaben der BARL jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Zudem wird sichergestellt, dass auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in mehreren Bundesländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden nicht mehrfach anzeigen müssen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 a BARL.

Es besteht für die auswärtige Dienstleisterin und den auswärtigen Dienstleister eine jährliche Anzeigepflicht, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei eine geschützte Bezeichnung zu führen.

Zu § 17 (Beschwerdeverfahren):

§ 17 NArchG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 7 Abs. 6 NArchG-alt und dient sowohl der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 2 BARL als auch von Artikel 27 der Dienstleistungsrichtlinie. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die LfD empfohlen, die Vorschrift des § 14 NDSG zu beachten, soweit eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen soll. Eine entsprechende Regelung wurde als Satz 3 in den Gesetzestext eingefügt.

Zu § 18 (Eintragung in die Gesellschaftsliste):

In § 18 Abs. 1 NArchG-neu wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Kapitalgesellschaft oder eine Partnerschaftsgesellschaft auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen wird. Die Regelung entspricht inhaltlich § 4 b Abs. 1 NArchG-alt (für Partnerschaftsgesellschaften in Verbindung mit § 4 b Abs. 4 Satz 1 NArchG-alt).

§ 18 Abs. 2 NArchG-neu entspricht § 5 Satz 2 NArchG-alt.

In § 18 Abs. 3 NArchG-neu wird erstmals geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste oder das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen wird.

§ 18 Abs. 4 NArchG-neu entspricht § 4 b Abs. 2 NArchG-alt, ergänzt um die Klarstellung, dass die Berufshaftpflichtversicherung durchlaufend sein muss.

§ 18 Abs. 5 NArchG-neu stellt weiterhin klar, dass der Versicherungsschutz zudem lückenlos sein muss.

§ 18 Abs. 6 NArchG-neu entspricht § 4 b Abs. 4 Sätze 2 und 3 NArchG-alt.

§ 18 Abs. 7 NArchG-neu ist zu entnehmen, welche zur Eintragung in die Gesellschaftsliste erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 10 Abs. 1 und 2 NArchG-neu gilt entsprechend.

§ 18 Abs. 8 NArchG-neu entspricht § 4 b Abs. 3 Sätze 2 und 3 NArchG-alt.

Zu § 19 (Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften, Anzeigen):

In § 19 Abs. 1 NArchG-neu wird die auswärtige Gesellschaft definiert sowie geregelt, unter welchen Voraussetzungen sie die geschützte Berufsbezeichnung führen darf. Dabei hat die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften konstitutiven Charakter. Auf die Vorschrift über die Zuverlässigkeit in § 18 Abs. 2 NArchG-neu wird verwiesen.

§ 19 Abs. 2 NArchG-neu enthält die Verfahrensregelungen zur Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften.

In § 19 Abs. 3 NArchG-neu wird erstmals geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine auswärtige Gesellschaft mit dem Zusatz „freischaffend“ in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften

ten eingetragen wird (siehe auch § 18 Abs. 3 NArchG-neu). Hinsichtlich der Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes gilt § 18 Abs. 5 NArchG-neu entsprechend.

Nach § 19 Abs. 4 NArchG-neu hat die auswärtige Gesellschaft die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung der Architektenkammer anzuzeigen, sofern sie in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen ist. Es besteht für die auswärtige Gesellschaft eine jährliche Anzeigepflicht, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen tätig zu werden (siehe Artikel 7 BARL). Zudem wird sichergestellt, dass auswärtige Gesellschaften, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden nicht mehrfach anzeigen müssen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 a BARL.

Ferner hat gemäß § 19 Abs. 5 NArchG-neu die auswärtige Gesellschaft Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften betreffen, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Abs. 6 NArchG-neu nimmt den Gedanken aus Artikel 7 Abs. 3 BARL auf, wonach die geschützten Bezeichnungen des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen sind, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach § 4 NArchG-neu möglich ist.

Zu § 20 (Eintragung):

§ 20 NArchG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 7 a Abs. 1, 3 und 4 NArchG-alt, sofern nicht bestimmte Regelungen aus § 7 a NArchG-alt (z. B. Nichtanwendbarkeit des NBQFG, Streichung der Eintragung, Ausweis) nunmehr (inhaltsgleich) an anderer Stelle im Gesetz geregelt wurden.

Zu § 21 (Fortbildung der eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser):

§ 21 NArchG-neu entspricht § 7 a Abs. 2 NArchG-alt.

Zu § 22 (Ausweise, Bescheinigungen):

§ 22 Abs. 1 NArchG-neu entspricht § 7 Abs. 3 NArchG-alt.

§ 22 Abs. 2 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 7 Abs. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 NArchG-alt mit sprachlichen Anpassungen sowie mit Verzicht auf ein bestimmtes Staatsangehörigkeitserfordernis.

Zu § 23 (Streichung von Eintragungen):

§ 23 Abs. 1 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 6 Abs. 1 NArchG-alt. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste nicht vorgelegen haben, kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden.

§ 23 Abs. 2 NArchG-neu entspricht § 7 a Abs. 3 NArchG-alt in Bezug auf den Verweis auf den § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NArchG-alt sowie § 7 a Abs. 4 Satz 2 NArchG-alt in Bezug auf die Streichung der Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bei Eintragung in die Architektenliste.

§ 23 Abs. 3 NArchG-neu entspricht § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung.

§ 23 Abs. 4 NArchG-neu entspricht § 6 Abs. 2 NArchG-alt ergänzt um eine Regelung, unter welchen Voraussetzungen der Zusatz „freischaffend“ zu streichen ist.

Zu § 24 (Datenverarbeitung):

§ 24 Abs. 1 NArchG-neu entspricht § 7 c Abs. 1 NArchG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

§ 24 Abs. 2 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 7 c Abs. 2 NArchG-alt mit sprachlichen Anpassungen, einer Umsortierung (die Staatsangehörigkeit wird nunmehr in Nummer 2 statt bisher in Nummer 6 aufgelistet) und einer Ergänzung (in Nummer 4 ist der Zusatz „freischaffend“ bei Gesellschaften aufgenommen).

Der Begriff „Herkunftsstaat“ in Nummer 6 ist definiert als der Staat der Ausbildung (vgl. Artikel 4 BARL).

In § 24 Abs. 2 Nr. 12 NArchTG-neu erfolgt bisher eine Bezugnahme auf § 22 Abs. 2 VwVfG. Die einschlägige Vorschrift im Verwaltungsverfahrensgesetz enthält jedoch keinen Absatz 2, sondern (lediglich) eine Nummer 2. Bei der Verwendung der Bezeichnung „Absatz“ anstelle der Bezeichnung „Nummer“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. § 24 Abs. 2 Nr. 12 hat eine entsprechende Korrektur erfahren.

Aufgrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes als tragendes Gestaltungsprinzip des Datenschutzrechts ist Nummer 13 dergestalt angepasst worden, dass insbesondere nun nicht mehr die vereinbarten Versicherungssummen als Daten verarbeitet werden dürfen.

§ 24 Abs. 3 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 3 NArchTG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

§ 24 Abs. 4 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 4 NArchTG-alt mit einer Ergänzung (in Nummer 2 ist der Zusatz „freischaffend“ bei Gesellschaften aufgenommen).

§ 24 Abs. 5 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 5 NArchTG-alt.

§ 24 Abs. 6 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 7 NArchTG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

§ 24 Abs. 7 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 8 NArchTG-alt mit Anpassungen, insbesondere mit Streichung vom bisherigen Satz 1 Nr. 5. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die LfD empfohlen, auf die Vollregelung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften hinzuweisen. Diese Anregung ist aufgegriffen. Aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit ist zudem aber ein Verweis auf § 11 NDSG beibehalten worden.

§ 24 Abs. 8 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 9 NArchTG-alt mit sprachlichen Anpassungen. Absatz 8 enthält in Satz 2 u. a. den Begriff „Sperrung“. Die LfD macht mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung darauf aufmerksam, dass diese anstelle des Begriffes „Sperrung“ den Begriff „Einschränkung“ verwende. Wie oder ob eine Anpassung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden kann, wird im Rahmen der zeitnah zu erfolgenden Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in geltendes niedersächsisches Recht zu prüfen sein.

§ 24 Abs. 9 NArchTG-neu entspricht § 7 c Abs. 10 NArchTG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

Zu (§ 25 Architektenkammer Niedersachsen):

§ 25 NArchTG-neu entspricht § 8 NArchTG-alt mit sprachlichen Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse.

Zu § 26 (Mitgliedschaft):

§ 26 NArchTG-neu entspricht § 10 Abs. 1 NArchTG-alt mit sprachlicher Anpassung.

§ 10 Abs. 2 NArchTG-alt wurde gestrichen, da er lediglich eine klarstellende Funktion hatte.

Zu § 27 (Auskunftspflicht der Mitglieder):

§ 27 NArchTG-neu entspricht § 15 NArchTG-alt.

Zu § 28 (Aufgaben der Architektenkammer):

§ 28 NArchTG-neu entspricht grundsätzlich § 9 NArchTG-alt mit aktualisierter Verweisung sowie sprachlicher Anpassung. Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 sowie Absatz 4 Nr. 1 sind inhaltlich angepasst worden. In Absatz 1 Nr. 4 ist zudem die Passage zu den Bescheinigungen gestrichen worden; sie findet sich nunmehr in § 22 Abs. 2 NArchTG-neu. In Absatz 1 Nr. 6 ist insbesondere der klarstellende Hinweis auf die Möglichkeit der Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle neu aufgenommen worden. Dies entspricht dem im Rahmen der Verbandsbeteiligung von der AKNDS geäußerten diesbezüglichen Wunsch. § 9 Abs. 4 NArchTG-alt (Statistik) findet sich nunmehr in einem Verweis in § 2 NArchTG-neu auf § 17 NBQFG wieder.

Zu § 29 (Satzungen):

§ 29 Abs. 1 NArchTG-neu entspricht § 11 NArchTG-alt mit aktualisierter Verweisung.

In § 29 Abs. 2 NArchG-neu wird die Regelung gebündelt, dass (wie bisher) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 29 Abs. 3 NArchG-neu stellt klar, dass die Architektenkammer (wie bisher auch) neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen kann.

§ 29 Abs. 4 NArchG-neu ergänzt Absatz 1 Nr. 8 (neu) und entspricht § 20 Abs. 3 NArchG-alt. Danach muss die Hauptsatzung nicht nur Bestimmungen über die Form und Art der Bekanntmachungen enthalten, sondern es wird geregelt, dass Beschlüsse über - alle - Satzungen in den von der Hauptsatzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen sind.

Zu § 30 (Finanzwesen):

§ 30 Abs. 1 NArchG-neu entspricht § 12 Abs. 1 NArchG-alt.

§ 30 Abs. 2 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 12 Abs. 2 NArchG-alt. Allerdings wurde der Begriff der „Gebührenordnung“ ersetzt durch den Begriff der „Kostenordnung“. Von der Kostenordnung werden sowohl Gebühren als auch - im Gegensatz zur Gebührenordnung - Auslagen erfasst.

Die Sätze 2 und 3 (alt) wurden getauscht; sie stehen nunmehr in logischer Reihenfolge.

§ 30 Abs. 3 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 12 Abs. 3 NArchG-alt. Die Vorschrift wurde ergänzt um Satz 2 (neu). Er stellt klar, dass Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses oder Teilen davon beauftragt werden können.

§ 30 Abs. 4 NArchG-neu entspricht inhaltlich § 12 Abs. 4 NArchG-alt, wurde allerdings sprachlich genauer an das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz angepasst.

Zu § 31 (Aufsicht):

§ 31 NArchG-neu entspricht § 13 NArchG-alt mit aktualisierter Verweisung.

Zu § 32 (Durchführung der Aufsicht):

§ 32 NArchG-neu entspricht § 14 NArchG-alt. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die LfD angeregt, in Absatz 4 der Vorschrift den zunächst verwendeten Begriff „Beauftragung“ durch die Formulierung „Übertragung der Aufgaben“ zu ersetzen. Die Anregung ist aufgenommen worden.

Zu § 33 (Organe):

§ 33 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 18 NArchG-alt.

Gemäß Absatz 2 sollen künftig wegen der erheblichen Arbeitsbelastung sowohl der stellvertretende Vorsitzende im Eintragungsausschuss als auch der stellvertretende Vorsitzende im Schlichtungsausschuss statt einer Entschädigung eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Beide Personen werden nicht nur als bloße Abwesenheitsvertreter tätig, sondern übernehmen jeweils ein volles Arbeitspensum. Dies ist im Rahmen einer rein ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr darstellbar.

Die entsprechende Regelung für das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses findet sich nunmehr in § 37 Abs. 2 NArchG-neu.

Zu § 34 (Vertreterversammlung):

§ 34 Abs. 1 NArchG-neu entspricht § 19 Abs. 1 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung an das Niedersächsische Ingenieurgesetz.

§ 34 Abs. 2 NArchG-neu entspricht § 19 Abs. 2 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung an das Niedersächsische Ingenieurgesetz.

§ 34 Abs. 3 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 20 Abs. 1 NArchG-alt. Absatz 3 (neu) ist nunmehr sprachlich genauer formuliert.

§ 34 Abs. 4 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 20 Abs. 2 NArchG-alt. Absatz 4 (neu) ist nunmehr sprachlich genauer formuliert.

Zu § 35 (Vorstand):

§ 35 NArchtG-neu entspricht grundsätzlich § 21 NArchtG-alt, allerdings mit sprachlichen Anpassungen, da der § 21 NArchtG-alt teilweise ungenau formuliert war.

Dies betrifft insbesondere Absatz 1 Satz 2 (neu) („... Vorstandsmitglieder, deren Anzahl ...“) sowie Absatz 4 Satz 3 (neu) (Vertretung für laufende Verwaltungsgeschäfte).

Zudem wurde klargestellt (und damit eine Lücke geschlossen), dass alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit vom Vorstand dem Oberlandesgericht Celle vorgeschlagen werden (und nicht mehr wie bisher laut Gesetz lediglich die Vorsitzenden der Berufsgeschichte der Aufsichtsbehörde). Insofern erfolgt eine Anpassung an die gängige Praxis.

Zu § 36 (Eintragungsausschuss):

In § 36 Abs. 1 NArchtG-neu wurden die Regelungen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Es wird klargestellt, dass der Eintragungsausschuss aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied sowie mindestens acht beisitzenden Mitgliedern besteht.

Absatz 1 Satz 2 (alt) wurde gestrichen. Dieser Satz war entbehrlich und konnte in der Praxis zu Missverständnissen führen. Da mehr beisitzende Mitglieder bestellt werden, als für Entscheidungen notwendig sind, ist eine gesonderte Vertretungsregelung entbehrlich.

Neben dem vorsitzenden Mitglied muss auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. Weiterhin wird klargestellt, dass die beisitzenden Mitglieder Kammermitglieder sein müssen und jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart vertreten sein müssen.

§ 36 Abs. 2 NArchtG-neu entspricht grundsätzlich § 22 Abs. 2 NArchtG-alt mit sprachlicher Anpassung. Inhaltlich wurde die Vorschrift um eine Regelung im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ergänzt.

§ 36 Abs. 3 NArchtG-neu entspricht grundsätzlich § 7 Abs. 1 NArchtG-alt mit notwendigen Anpassungen. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die AKNDS um Korrektur der Zuständigkeitsregelung zum Eintragungsausschuss gebeten. Erläutert wird dieser Wunsch damit, dass die bisherige aktuelle Regelung eine umfassende Zuständigkeit des Eintragungsausschusses zur Ausstellung sämtlicher Bescheinigungen nach § 22 Abs. 2 NArchtG-neu begründete. Die Kammer stelle jedoch beispielsweise auch Teilnahmebescheinigungen in der Fortbildung oder Bescheinigungen zum Sachverständigenwesen aus. Solche Bescheinigungen seien jedoch nicht dem Eintragungsausschuss zuzuordnen. Die Zuständigkeit in § 36 Abs. 3 NArchtG-neu muss daher auf Bescheinigungen im Zusammenhang mit den nach dem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen beschränkt werden. Um diese Intention sprachlich zum Ausdruck zu bringen, ist nunmehr anstelle der zunächst verwendeten Formulierung „Ausstellen von Bescheinigungen“ die Formulierung „Ausstellen diesbezüglicher Bescheinigungen“ in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

§ 36 Abs. 4 NArchtG-neu entspricht grundsätzlich § 22 Abs. 3 NArchtG-alt mit notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen.

§ 36 Abs. 5 NArchtG-neu entspricht § 22 Abs. 4 NArchtG-alt.

Zu § 37 (Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle):

§ 37 NArchtG-neu entspricht grundsätzlich § 23 NArchtG-alt. Gestrichen werden konnte § 23 Abs. 2 NArchtG-alt, da Regelungen zu Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 NArchtG-neu (bzw. § 23 Abs. 1 Satz 3 NArchtG-alt) in der Schlichtungsordnung getroffen werden (können).

§ 37 Abs. 3 Satz 1 NArchtG-neu räumt der Architektenkammer die Möglichkeit ein, für bestimmte Streitigkeiten eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Form eines Ausschusses (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 7 NArchtG-neu) einzurichten; insofern bedarf auch die Überschrift einer entsprechenden Anpassung. Die Möglichkeit einer Beschränkung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle ergibt sich insbesondere aus § 4

Abs. 2 Satz 1 VSBG. § 37 Abs. 3 Satz 2 NArchG-neu verweist hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen auf das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, insbesondere auf § 28, der Regelungen zu behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen enthält. Das Verfahren und die Einzelheiten seiner Durchführung sind in einer Verfahrensordnung (§ 5 Abs. 1 VSBG) zu regeln. § 37 Abs. 3 Satz 3 NArchG-neu ordnet die entsprechende Geltung von § 37 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 NArchG-neu an; das heißt, es wird auch hier die Möglichkeit der Abweichung von § 30 Abs. 2 Satz 1 NArchG-neu eröffnet und ein von der Kostenordnung abweichender Standort für Regelungen zur Erhebung der Verwaltungskosten zugelassen sowie eine Vergütung für die Tätigkeit der Streitmittlerin oder des Streitmittlers bzw. der Stellvertretung vorgesehen.

Zu § 38 (Verschwiegenheit):

§ 38 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 7 c Abs. 6 NArchG-alt. In Satz 1 wird nunmehr klar gestellt, dass alle Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die für die Architektenkammer oder Einrichtungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 10 NArchG-neu tätig sind. § 7 c Abs. 6 Satz 6 NArchG-alt konnte mithin entfallen. Auf Empfehlung der LfD, die diese im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußert hat, ist zudem in § 38 Satz 1 neben dem Hinweis auf die „Verschwiegenheit“ noch ein Hinweis auf die „Wahrung des Dienstgeheimnisses“ gemäß § 5 NDSG aufgenommen worden.

Zu § 39 (Berufspflichten):

§ 39 Abs. 1 NArchG-neu entspricht § 24 Abs. 1 NArchG-alt.

§ 39 Abs. 2 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 24 Abs. 2 NArchG-alt. Die Umformulierungen in den Nummern 6 und 7 sind redaktioneller Natur. Die Beteiligung an Wettbewerben im Sinne der Nummer 7 hat unter Beachtung und Einhaltung geltender bundes- und/oder landesrechtlicher Vorschriften zu erfolgen.

§ 39 Abs. 3 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 24 Abs. 3 NArchG-alt. Die Vorschrift wurde inhaltlich dahin gehend ergänzt, dass die in Absatz 3 geregelten Pflichten nicht nur Architektinnen und Architekten betreffen, die den Zusatz „freischaffend“ führen, sondern auch einen ähnlichen Zusatz führen. Ihnen ist es nicht nur nicht erlaubt, Provisionen oder Ähnliches für sich, Angehörige oder Mitarbeiter anzunehmen, sie dürfen sich diese auch nicht versprechen lassen. Es wurde eine Erweiterung um die Verpflichtung zur lückenlosen Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aufgenommen.

§ 39 Abs. 4 NArchG-neu entspricht § 24 Abs. 5 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung.

§ 39 Abs. 5 NArchG-neu entspricht § 24 Abs. 4 NArchG-alt. Es wurde eine Erweiterung um die Verpflichtung zur durchlaufenden und lückenlosen Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aufgenommen.

Zu § 40 (Ahndung von Berufsvergehen):

§ 40 Abs. 1 NArchG-neu entspricht § 25 Abs. 1 NArchG-alt mit aktualisierter Verweisung.

§ 40 Abs. 2 NArchG-neu entspricht § 25 Abs. 2 NArchG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

§ 40 Abs. 3 NArchG-neu entspricht grundsätzlich § 25 Abs. 3 NArchG-alt. Nummer 3 ist an die Rechtslage angepasst worden.

§ 40 Abs. 4 NArchG-neu entspricht § 25 Abs. 4 NArchG-alt.

§ 40 Abs. 5 NArchG-neu entspricht § 25 Abs. 1 NArchG-alt mit sprachlicher Anpassung.

Zu § 41 (Berufsgerichte):

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen § 26 NArchG-alt.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 27 NArchG-alt.

Die Absätze 7 bis 9 entsprechen § 28 NArchG-alt mit aktualisierter Verweisung, sprachlichen Anpassungen sowie der Klarstellung, dass die Mitglieder der Berufsgerichte (auf Vorschlag der Architektenkammer) vom Oberlandesgericht Celle bestellt werden.

Zu § 42 (Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen):

§ 42 NArchTG-neu entspricht § 29 NArchTG-alt mit aktualisierter Verweisung. Eine Verweisung auf die Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte durch das Oberlandesgericht Celle entfällt an dieser Stelle aufgrund der diesbezüglich in § 41 NArchTG-neu enthaltenen ausdrücklichen Regelung.

Zu § 43 (Anwendung weiterer Vorschriften):

§ 43 NArchTG-neu entspricht grundsätzlich § 30 NArchTG-alt, mit folgenden rechtlichen Änderungen in Absatz 1:

Nummer 1: Das Architektengesetz verwies an dieser Stelle bislang insgesamt auf die Kostenregelung in § 85 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG), wonach das berufsgerichtliche Verfahren gebührenfrei war (§ 85 Abs. 3 HKG). Eine solche Gebührenfreiheit ist jedoch bei berufsgerichtlichen Verfahren der Architekten zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen. Sie war vor allem im Falle der Verurteilung nicht sachgerecht, da die oder der Beschuldigte Anlass für die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegeben hat.

Satz 2: Ohne den Ausschluss des § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG im Rahmen des Verweises auf die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung (StPO) wäre die Kammer verpflichtet, bei jeder Verfahrenseinstellung die Aufwendungen der Beschuldigten zu tragen. Dies wäre in den Fällen der §§ 153 und 153 a StPO unbillig. Sachgerecht ist vielmehr eine Kostenregelung, wie sie auch in der Strafprozessordnung selbst für diese Fälle vorgesehen ist.

Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten):

§ 44 NArchTG-neu entspricht § 31 NArchTG-alt mit aktualisierten Verweisungen und sprachlichen Anpassungen.

Zu § 45 (Übergangsvorschrift):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten bedürfen die (neuen) Anforderungen an das Studium und die berufspraktische Tätigkeit einer Übergangsfrist. Für den in § 45 Abs. 1 NArchTG-neu genannten Personenkreis finden die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen des NArchTG-alt weiterhin Anwendung, soweit sie für diesen günstiger sind.

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist § 85 Abs. 3 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, weiterhin entsprechend anwendbar.

Zu § 46 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung sowie das Außerkrafttreten der in § 46 benannten Gesetze.

Anlage

Die Leitlinien zu § 6 beschreiben die unterschiedlichen Dimensionen des Berufsbildes sowie die aus den gesetzlichen Vorgaben und aus den Anforderungen der Berufsausübung abgeleiteten Ausbildungsanforderungen. Je nach Fachrichtung werden im Hinblick auf die spätere Berufsausübung die durch Studium nachzuweisenden Ausbildungsinhalte sowie deren Gewichtung und die dabei zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen unterschieden. Für jede Fachrichtung und innerhalb dieser jeweils für einzelne Sachgebietsgruppen wird eine Mindestpunktzahl an ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) festgelegt. Dabei verbleibt zwischen der Summe für alle Sachgebietsgruppen und der Gesamtsumme je nach Fachrichtung ein Spielraum von knapp 25 Prozent und bis zu 50 . Dies ermöglicht hinreichend individuelle Schwerpunktsetzungen durch die Hochschulen bzw. Studierenden.

Die Leitlinien orientieren sich an den von der Bundesarchitektenkammer herausgegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation und dem hierzu entwickelten Drei-Säulen-Modell. Soweit für die Fachrichtung Architektur in Artikel 46 Abs. 2 BARL bereits Ausbildungsziele für den Bereich der automatischen Anerkennung normiert sind, gehen die Leitlinien hierüber weder hinaus noch engen sie diese ein.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.